

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2011

März 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen 2010
2. Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2011 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel Vom 7. Dezember 2010
3. Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Neufassung der Berufsordnung der Steuerberater (BOStB) am 1. Januar 2011 in Kraft getreten
6. Änderung der Fachberaterordnung
7. Genehmigung des Jahresabschlusses 2009 und des Finanzplanes 2011 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
8. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen
9. Horizonte 2011 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern
10. Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V. – Traditionelle Gesprächsrunde bei Ministerpräsident Matthias Platzeck
11. 20 Jahre Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V.
12. 8. Deutscher Finanzgerichtstag
13. Vorsteherwechsel im Finanzamt Kyritz
14. Existenzgründer- und Jungunternehmertag in Prenzlau
15. Feierliche Bestellung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern
16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2011 bis 31.03.2011
17. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
18. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Berufsgerichtliche Entscheidungen
20. Finanzgerichtliche Entscheidungen
21. Strafrechtliche Risiken von Steuerberatern – In Krisenzeiten ein aktuelles Thema
22. Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie
23. Gesetzentwurf zur Stärkung der Mediatorentätigkeit
24. BaFin stellt klar: Steuerberater unterliegen nicht dem Zahlungsdienststeuergesetz
25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2009/2010
28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
29. Beginn des Ausbildungsjahres 2011/2012 vorbereiten – Mitarbeiternachwuchs durch Ausbildung sichern
30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Empfehlung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen
31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Bundesweiter Klausurenverbund ab 2012
32. Begabtenförderung berufliche Bildung
33. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich
34. Aufstiegsstipendium
35. Was soll ich nur werden? „beroobi“ liefert Antworten!
36. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

37. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Ausweitung der Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2010
39. Steuerliche Behandlung von Stückzinsen
40. Neubewertung der Bewilligungen von vereinfachten Verfahren im Zollrecht
41. Steuerpflicht von Erstattungszinsen
42. Schlussanträge in der Rechtssache C-262/09 – Meilicke und andere
43. Sanierungsklausel gemäß § 8c Abs. 1a KStG verstößt gegen EU-Beihilferegeln
44. Tank- und Geschenkgutscheine des Arbeitgebers können steuerbefreiter Sachlohn sein
45. Zulässigkeit der Einschränkung des Umsatzschlüssels durch § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG
46. Umsatzsteuerliche Folgerungen aus dem EuGH-Urteil „Astra Zeneca“
47. Steuerliche Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG
48. Bescheinigung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bei freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmern
49. Zahlung ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis
50. Fehlen eines Kontierungsvermerks hat keine Auswirkungen auf die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
51. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
52. Verstoß der Erbschaft- und Schenkungsteuerbestimmungen gegen EU-Recht?
53. Klage gegen den Beschluss der EU-Kommission betreffend die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG

V. Europafragen/Verschiedenes

54. Der steuerberatende Beruf in Österreich
55. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht Tagungsbroschüre „Der Mittelstand im Fokus der Bilanzrichtlinienänderung“

56. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Sachverständiger
57. Potsdamer Steuerforum e.V. hier: 3. Potsdamer Steuertag am 29. April 2011
58. 15. Deutsche Tennismeisterschaften der Steuerberater in Hinterzarten
59. 6. Deutsche Steuerberater Meisterschaften am 25. September 2011 im Rahmen des 38. BMW BERLIN-MARATHON
60. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
61. Termine der Bundessteuerberaterkammer
62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011

VI. Termine

VII. Anlagen

- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Seminar „Besteuerung ausländischer Betriebsstätten“
- Bundessteuerberaterkammer hier: Werbung für Seminar „Erste praktische Erfahrungen mit dem BilMoG – Von der BilMoG-Umstellung über den ersten BilMoG-Abschluss zum BilMoG-Erstellungsbericht bei der kleinen GmbH“
- DWS Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. hier: Werbung für den Lehrgang „Fachberater/in für Zölle und Verbrauchsteuern“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH hier: Werbeblatt Seminarangebot 2011
- DWS Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Werbeblatt
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. hier: Werbeblatt „Konzernabschlusserstellung“
- Agenda Informationssysteme GmbH Rosenheim hier: Werbung „Software-Umstieg auf AGENDA“
- Bundessteuerberaterkammer / DATEV eG hier: Broschüre „Seminare in Kooperation der Bundessteuerberaterkammer und DATEV 2011“
- HLBS hier: Hauptverbandstagung - Einladungsbroschüre

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Die Bundessteuerberaterkammer hat die durch alle Berufskammern beschlossene neue „Verlautbarung zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ herausgegeben.

Die Neuregelungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sind für Jahresabschlüsse anzuwenden, deren Rechnungsjahre nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Die Anforderungen an die Erstellung von Jahresabschlüssen haben sich damit geändert. Die Kammern und Verbände unterstützen die Mitglieder bei der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes sowie der neuen Grundsätze für die Erstellung der Jahresabschlüsse durch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für Berufsangehörige und deren Mitarbeiter.

Mit der weiteren Digitalisierung unserer Arbeitsprozesse sollte ab 2011 für Unternehmen die Pflicht eingeführt werden, die elektronische Bilanz sowie die elektronische Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit den Steuererklärungen an die Finanzämter zu übermitteln. Der Berufsstand hatte sich frühzeitig für eine Verschiebung der Einführung der so genannten E-Bilanz eingesetzt, weil die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Übermittlung dieser elektronischen Unterlagen in den Unternehmen und in der Finanzverwaltung noch nicht ausreichend vorhanden sind. Die Pflicht zur Abgabe der E-Bilanz sowie der digitalen Gewinn- und Verlustrechnung wurde um ein Jahr verschoben. In einer Pilotphase soll 2011 zunächst die Praxistauglichkeit der E-Bilanz getestet werden.

Die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat mit der Novellierung der Berufsordnung den Grundstein für eine einfachere Handhabung der Berufsordnung gelegt. Die Berufsordnung wurde an die Änderungen durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz sowie an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Weiterhin wurden aber auch zahlreiche Vorschriften, die nur Gesetzestexte wiederholen, gestrichen. Insgesamt ist es gelungen, die Anzahl der Vorschriften von 62 auf 30 zu kürzen und somit einen sinnvollen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten. Damit werden, anders als im Steuerrecht, konkret im Berufsrecht der Steuerberater, Bemühungen um Vereinfachung und Entbürokratisierung erkennbar.

Ich möchte an dieser Stelle wiederholt dafür werben, junge Leute zu Steuerfachangestellten auszubilden, damit wir auch in Zukunft über gut ausgebildete Mitarbeiter verfügen. Ich bitte Sie alle, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und damit ausbildungswilligen jungen Menschen die Möglichkeit einer Berufsausbildung zu geben. Lassen Sie mich an dieser Stelle auch jenen Kolleginnen und Kollegen Dank sagen, die Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Wir werden die Qualität unserer Beratungsleistungen nur aufrecht erhalten können, wenn wir uns und unsere Mitarbeiter einer konsequenten Fort- und Weiterbildung unterziehen. Das ist für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Berufsstandes unerlässlich!

Sehr herzlich begrüßen möchte ich jene Kolleginnen und Kollegen, die vor wenigen Tagen ihre Bestellsurkunden erhalten haben. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit und freue mich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dabei bitte ich gerade auch die jungen Kolleginnen und Kollegen um ihre Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Steuererklärungsfristen 2010

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 3. Januar 2011 die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder hinsichtlich der Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2010 veröffentlicht.

Die Steuererklärungen müssen danach grundsätzlich bis zum **31. Mai 2011** abgegeben werden.

Werden sie durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i. S. d. §§ 3 und 4 StBerG angefertigt, **verlängert sich die Frist automatisch bis zum 31. Dezember 2011**. In begründeten Einzelfällen ist eine Fristverlängerung bis zum 29. Februar 2012 möglich.

Nach dem Schreiben bleibt es den Finanzämtern vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der allgemein verlängerten Frist anzufordern. Von dieser Möglichkeit soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn

- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die erforderlichen Erklärungen verspätet oder nicht abgegeben wurden,
- für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum kurz vor Abgabe der Erklärung bzw. vor dem Ende der Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
- sich aus der Veranlagung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine hohe Abschlusszahlung ergeben hat,
- hohe Abschlusszahlungen erwartet werden,
- für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind oder
- die Arbeitslage der Finanzämter es erfordert.

Im Übrigen wird laut gleichlautendem Erlass davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertig gestellt und unverzüglich eingereicht werden.

2. Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2011 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel Vom 7. Dezember 2010

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2011 findet bundeseinheitlich vom

11. bis 13. Oktober 2011

statt. Für die Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind die Steuerberaterkammern zuständig. Entsprechende Anträge sind an die zuständigen Steuerberaterkammern zu richten. Näheres regeln die Bekanntmachungen der Steuerberaterkammern, die in den Kammermitteilungen und auf den Internetseiten der Steuerberaterkammern veröffentlicht werden.

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2011 werden als Hilfsmittel Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres 2011 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr 2010 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

Die Benutzung eines nicht programmierbaren Taschenrechners ist zulässig.

3. Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

4. Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wie bereits im Mitteilungsblatt 4/2010, Tz. 2, berichtet, hat die Präsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg ein neues Gesicht bekommen und soll den Nutzern noch besser als Informationsplattform dienen. Dabei hat sich das Anmeldeverfahren für den geschützten Mitgliederbereich geändert.

Auch bei unserem neuen Partner, CM4all Business, sind geschützte Inhalte nicht für jeden Besucher der Website zugänglich und erfordern eine Anmeldung mittels Benutzernamen und Passwort.

Bisher konnten sich alle Kammermitglieder über einen einheitlichen Benutzernamen und ein Passwort für den Mitgliederbereich anmelden. Dies ist aufgrund der Sicherheit und der neuen Passwortkonventionen in dieser Form nicht mehr möglich.

Grundsätzlich besteht nunmehr ein Benutzername aus einer E-Mail-Adresse und einem vom Kammermitglied zu vergebenden individuellen Passwort.

In Zukunft haben unsere Kammermitglieder die Möglichkeit, sich selbst als Benutzer zu registrieren und ein individuelles Passwort zu vergeben. Dazu muss man sich mit seiner E-Mail-Adresse auf unserer Website registrieren lassen. Nach erfolgter Freischaltung erhält das Kammermitglied eine E-Mail mit seinem registrierten Benutzernamen (E-Mail-Adresse).

Bevor dann der geschützte Kundenbereich betreten werden kann, muss noch ein Passwort für den Benutzernamen hinterlegt werden. Dazu ist dem angegebenen Link zu folgen. Damit ist das Anmeldeverfahren abgeschlossen und das Mitglied kann sich jederzeit mit seiner E-Mail-Adresse und seinem individuellen Passwort in den Mitgliederbereich einwählen. Bei Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

5. Neufassung der Berufsordnung der Steuerberater (BOSTb) am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

Die Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer hat am 8. September 2010 eine grundlegend überarbeitete Berufsordnung (BOSTb) und Änderungen der Fachberaterordnung (FBO) beschlossen. Die vom BMF genehmigten Neufassungen wurden im Deutschen Steuerrecht (Heft 51-52, S. 2659 ff.) veröffentlicht. Sie sind gem. § 86 Abs. 3 S. 4 StBerG am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Änderung der Berufsordnung

Mit der beschlossenen Neufassung hat die Satzungsversammlung die Berufsordnung umfassend modernisiert und an die neuen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst. Ziel war, die Berufsordnung wesentlich zu straffen. Mit der Kürzung von bisher 62 auf nur noch 30 Vorschriften ist dies erfolgreich gelungen. Die Satzungsversammlung hat sich von der Überlegung leiten lassen, dass sich die Berufsordnung künftig darauf beschränken sollte, die Regelungen des Steuerberatungsgesetzes und insbesondere die den Steuerberater treffenden Berufspflichten näher zu konkretisieren.

Gestrichen wurden Regelungen, die lediglich den Wortlaut des Steuerberatungsgesetzes wiederholen ebenso wie überflüssige zivil-, handels- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen. Dies betrifft z. B. die Vorschriften zur Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft und Bürogemeinschaft. Die bisherigen Bestimmungen in der Berufsordnung wiederholten die Regelungen des § 56 StBerG, so dass deren Streichung naheliegend war. Darüber hinaus sind die Werberegungen, die bisher elf Paragraphen umfassten, nunmehr in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst.

Die Streichung von 32 Vorschriften zeigt deutlich, dass Bürokratieabbau nicht nur ein viel diskutiertes Thema für die Steuerberater ist. Mit einer um mehr als die Hälfte der Vorschriften gekürzten Novellierung der BOSTb legt die Bundessteuerberaterkammer den Grundstein für ein einfacheres und zukunftsorientiertes Arbeiten.

Die letzte Änderung der Berufsordnung liegt sechs Jahre zurück. Auch die seitdem erfolgten Änderungen des Steuerberatungsgesetzes und die zum Berufsrecht der Steuerberater ergangene Rechtsprechung haben eine Anpassung der Berufsordnung erforderlich gemacht.

Die beschlossene Neufassung berücksichtigt vor allem die Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die sich aus dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz ergeben. Neu hinzugekommen ist beispielsweise eine Regelung, die die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit konkretisiert. So kann nach dem Beschluss der Satzungsversammlung eine Ausnahmegenehmigung unter anderem bei der Wahrnehmung von Geschäftsführungsfunktionen im Rahmen der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker bzw. Insolvenzverwalter erteilt werden. Auch bei der Auslagerung vereinbarter Tätigkeiten wie z. B. der Unternehmensberatung in ein gewerbliches Unternehmen ist eine Ausnahme möglich. Weiterer Änderungsbedarf ergab sich aus der mit dem Achten Steuerberatungsänderungsgesetz erfolgten Einführung des Syndikus-Steuerberaters und der GmbH & Co. KG als zulässige Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft.

Außerdem wurde die Berufsordnung – vor allem im Bereich der Werbung – an die neue Rechtsprechung angepasst. Umgesetzt wurde die in diesem Jahr ergangene

Rechtsprechung zur Führung von privaten Fachberatertiteln. Nach dieser dürfen solche Bezeichnungen nur geführt werden, wenn sie von der Berufsbezeichnung und dem Namen des Steuerberaters deutlich abgesetzt sind. Dementsprechend regelt der neue § 9 Abs. 3 BOSTb, dass andere Bezeichnungen als amtlich verliehene Berufs-, Fachberater- und Fachanwaltsbezeichnungen, akademische Grade und staatliche Graduierungen von Steuerberatern nur kundgemacht werden dürfen, wenn eine klare räumliche Trennung vom Namen und der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ besteht.

Änderungen der Fachberaterordnung

Des Weiteren hat die Satzungsversammlung Änderungen der Fachberaterordnung (FBO) beschlossen. Neu eingefügt wurde unter anderem eine Regelung, nach der die zuständige Steuerberaterkammer die Verleihung der Fachberaterbezeichnung widerrufen kann, wenn die nach § 9 FBO vorgeschriebene jährliche Fortbildung nicht nachgewiesen wird. Ergänzt wurde die Fachberaterordnung auch um eine Vorschrift, nach der sich der Drei-Jahres-Zeitraum, innerhalb dessen der Bewerber die praktischen Fälle bearbeitet haben muss, um Zeiten des Mutterschutzes und der Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert. Weitere Einzelheiten unter Textziffer 6 dieses Mitteilungsblattes.

6. Änderung der Fachberaterordnung

Neben der Neufassung der Berufsordnung (BOSTb) hat das Bundesministerium der Finanzen die von der Satzungsversammlung am 8. September 2010 beschlossene Änderung der Fachberaterordnung genehmigt. Mit den Veröffentlichungen im DStR Heft 51-52/2010 treten die Neufassung der Berufsordnung sowie die Änderung der Fachberaterordnung gem. § 86 Abs. 3 S. 4 StBerG am 1. Januar 2011 in Kraft.

In § 29 BOSTb wird zunächst klarstellend die Fachberaterordnung als Teil der Berufsordnung verankert.

Die Fachberaterordnung wurde wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 FBO:

„(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachberaterbezeichnung nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgreichem Abschluss des Lehrgangs gestellt, ist ab dem Jahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 9 nachzuweisen.“

In dem bisherigen § 4 Abs. 2 FBO war vorgesehen, dass der Antragsteller den Fortbildungsnachweis zu erbringen hatte, wenn der Antrag auf Erlangung der Fachberaterbezeichnung nicht in demselben Jahr, in dem der Lehrgang endet, gestellt wurde. In diesem Fall war es nicht sachgerecht, dass z. B. ein Antragsteller, der im November den Lehrgang erfolgreich beendet hatte und seinen Antrag auf Verleihung erst im Januar des Folgejahres stellte, den Besuch einer weiteren Fortbildungsveranstaltung nachweisen musste.

§ 5 FBO:

- a) Der bisherige § 5 FBO wird neuer § 5 Abs. 1 FBO.
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
„(2) Der Zeitraum des Absatzes 1 verlängert sich um
1. Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den Mutterschutzvorschriften;
2. Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
3. Zeiten, in denen der Antragsteller aufgrund eines besonderen Härtefalls in seiner Tätigkeit als Steuerberater eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen. Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.“

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wurde der bisherige § 5 FBO zu § 5 Abs. 1 FBO. Mit dem neuen Absatz 2 wird der Zeitraum, in dem der Antragsteller besondere praktische Erfahrungen erwerben muss, um Kinderbetreuungs- und Erziehungszeiten sowie Härtefälle verlängert.

Zu 3.

Es wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.“

Hiermit wird die Möglichkeit von Minder- und Mehrge-
wichtung von Fällen ausdrücklich geregelt.

§ 9 FBO:

- a) Satz 1:
„Wer eine Fachberaterbezeichnung führt, muss nach Verleihung der Fachberaterbezeichnung in jedem Kalenderjahr auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer der Fachberaterbezeichnung entsprechenden Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen.“

Hiermit wird klargestellt, dass sich die jährliche Fortbildungspflicht auf das Kalenderjahr bezieht, d. h. nicht auf den Jahreszeitraum ab Verleihung der Fachberaterbezeichnung abzustellen ist. Die Fortbildungspflicht beginnt erst mit dem auf die Verleihung folgende Kalenderjahr.

- b) Satz 3:
„Dies ist der Steuerberaterkammer unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.“

Die Festlegung eines bestimmten Termins dient zur Vereinfachung der Kontrolle des Fortbildungsnachweises durch die Steuerberaterkammern.

§ 18 Abs. 9 Satz 2 FBO:

„Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter die Stellungnahme zu erläutern.“

Durch die Streichung des Wortes „mündlich“ in der vorherigen Fassung ist es möglich, dass das persönliche

Erscheinen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zur Erläuterung der Stellungnahme entbehrlich ist und dies auch schriftlich erfolgen kann.

§ 19 Abs. 2 FBO:

Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Voraussetzung für das Führen der Fachberaterbezeichnung entfällt, wenn die vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. In diesem Fall kann die zuständige Steuerberaterkammer die Verleihung der Fachberaterbezeichnung widerrufen.“

Bisher fehlte in der Fachberaterordnung eine Regelung, nach der die Fachberaterbezeichnung bei unterlassener Fortbildung widerrufen werden kann.

Die geänderte Fachberaterordnung steht im mitgliedergeschützten Bereich auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Fachberaterordnung zum Download zur Verfügung.

7. Genehmigung des Jahresabschlusses 2009 und des Finanzplanes 2011 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 28. Januar 2011, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 4/10, den Jahresabschluss 2009 und den Finanzplan 2011 genehmigt.

8. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ – Prüfungstermine und Anmeldefristen

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird gemäß § 43 Abs. 4 DVStB als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2011 der

6. Dezember 2011

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2011

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Interessenten für prüfungsorientierte Seminare wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-8661770.

9. Horizonte 2011 – Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern

Zum dritten Mal trafen sich die Vertreter der 15 teilnehmenden Brandenburger Kammern zum gemeinsamen Neujahrsempfang am 17. Januar 2011 im Kleist-Forum Frankfurt (Oder).

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

Ministerpräsident Matthias Platzeck betonte in seinem Grußwort u. a. die Bedeutung der Ausbildung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Es komme darauf an, junge Menschen mit den beruflichen Zukunftsperspektiven im eigenen Land vertraut zu machen. Er würdigte auch den Beitrag der Wirtschaft an der Entwicklung des Landes Brandenburg und schloss dabei ausdrücklich die Angehörigen der Freien Berufe mit ein.

Die über 300 Gäste aus Wirtschaft, Politik und öffentlichem Leben hatten ausführlich Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen, bestehende Kontakte zu pflegen und neue zu knüpfen.

10. Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V. – Traditionelle Gesprächsrunde bei Ministerpräsident Matthias Platzeck

Die jährliche Gesprächsrunde der Brandenburger Freiberufler mit dem Regierungschef ist bereits eine traditionelle Institution:

Am 14. Dezember 2010 fand dieses Treffen nun schon zum dreizehnten Mal statt. Dass Ministerpräsident Platzeck und die Landesregierung diesem Dialog großen Wert beimessen, beweist auch die Tatsache, dass an dem Gespräch neben dem Regierungschef die politischen Spitzenbeamten von sechs Ministerien teilnahmen, um von den Problemen der Freiberufler zu hören und sich deren Lösungen anzunehmen: Die Staatssekretäre Daniela Trochowski (Finanzministerium), Burkhard Jungkamp (Bildungsministerium), Henning Heidemanns (Wirtschaftsministerium), Dr. Daniel Rühmkorf (Gesundheitsministerium), Prof. Dr. Wolfgang Schroeder (Arbeits- und Sozialministerium) und Rudolf Zeeb (Innenministerium).

Seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen Präsident Reinhard Meier und Geschäftsführer Wolfgang Hey an dem Gespräch teil und sprachen die Situation des Berufsschulunterrichts sowie Möglichkeiten des Bürokratieabbaus mit dem Ziel der Aufwandsminimierung, insbesondere im Steuerberaterversorgungswerk, an.

Zum Abschluss der Gesprächsrunde übergab LFB-Präsident Schmidt dem Regierungschef eine Resolution des Landesverbandes gegen die Einbeziehung der Freien Berufe in die Gewerbesteuer. Die LFB-Mitgliederversammlung hatte diese Resolution verabschiedet. Der LFB fordert das Land auf, die Kommunalfinanzierung im

Land Brandenburg auch künftig ohne finanzielle Beiträge von Freiberuflern zu gestalten. Er verweist darauf, dass die Freien Berufe in vielen Fällen Teil der kommunalen Infrastruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge sind, beispielsweise durch die 24-Stunden-Dienste von Apotheken, Ärzten, Tierärzten und Zahnärzten.

Weitere Informationen unter www.freie-berufe-brandenburg.de.

11. 20 Jahre Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V.

Anlässlich des 20. Gründungstages des Landesverbandes der Freien Berufe Land Brandenburg fand am 28. Januar 2011 eine Festveranstaltung in Potsdam statt.

Ehrengäste der Festveranstaltung waren der Ministerpräsident des Landes Brandenburg, Herr Matthias Platzeck, die Fraktionsvorsitzende der CDU im Landtag des Landes Brandenburg, Frau Dr. Saskia Ludwig, der Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe e.V., Herr Dr. med. Ulrich Oesingmann, sowie Herr Karl-Heinz Parduhn, Gründungspräsident des Landesverbandes der Freien Berufe Land Brandenburg e.V.

Die Grüße der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Brandenburg überbrachten Vorstandsmitglied Wolfgang Brüggemann und Geschäftsführer Wolfgang Hey.

Der Landesverband der Freien Berufe e.V. nimmt die Vertretung der Freien Berufe in gesellschaftspolitischen Gremien wahr und setzt sich für die Wahrnehmung und das Ansehen freier Berufsausübung ein. Vor allem geht es dem LFB darum, die Rolle der Freien Berufe im Rahmen einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaftsordnung zu verdeutlichen. Damit verbunden ist als „interne“ Aufgabe die Pflege der Beziehungen aller Freien Berufe untereinander.

Weiterhin vertritt der Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V. die Interessen der Berufsstände, u. a. in Fragen der Angleichung/Verbesserung der Honorarordnung und der Steuergerechtigkeit. Ziel des Verbandes ist es, die freiberuflichen Interessen in der Öffentlichkeit auf politischer Ebene zu stärken und damit Einfluss auf die politischen Entscheidungsträger auf Landes-, Bundes- sowie Europaebene zu nehmen.

Mit über 3 Milliarden Euro jährlich sind die Freien Berufe die entscheidende Wirtschaftskraft in Brandenburg. Daneben leisten sie einen nicht zu unterschätzenden Beitrag bei der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Ministerpräsident Matthias Platzeck bekannte sich ausdrücklich zu den Freien Berufen im Land Brandenburg und sicherte auch weiterhin die Unterstützung der Landesregierung zu.

Auch die Fraktionsvorsitzende der CDU im Landtag unterstrich die positive Rolle der Freien Berufe bei der Gestaltung des Landes Brandenburg.

Mit einem Festvortrag zum Thema „Das neue Leitbild der Freien Berufe“ schloss Herr Friedemann Schmidt, Präsident der Sächsischen Landes-Apothekerkammer, die Festveranstaltung ab. Ein Resümee des Festvortrages war, dass dem „Vertrauen“ zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger künftig wieder mehr Bedeutung zukommen werde. Freiberufler seien gut beraten, wieder stärker ethische Werte zum Bestandteil ihrer Berufstätigkeit zu machen.

12. 8. Deutscher Finanzgerichtstag

Am 24.01.2011 fand in Köln zum 8. Male der Deutsche Finanzgerichtstag statt.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, Steuerberater/Rechtsanwalt, vertreten.

Der Finanzgerichtstag ist ein Forum der Finanzgerichtsbarkeit für die steuerrechtliche und steuerpolitische Fachdiskussion mit Wissenschaft, Verwaltung, Politik, Anwalt- und Steuerberaterschaft. Die diesjährige Veranstaltung stand unter dem Motto „Europäische Perspektiven im Steuerrecht“.

Die Palette interessanter Themen reichte u. a. vom „Steuerrecht zwischen europäischer Integration und nationaler Souveränität“, Europäische Perspektiven des Unternehmenssteuerrechts“ bis hin zum Thema „Nationale Spielräume und europarechtliche Grenzen im Gemeinnützigkeitsrecht der EU-Staaten“.

Eine abschließende Podiumsdiskussion, die durch den Präsidenten des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, Herrn Prof. Dr. Lambrecht, moderiert wurde, beschäftigte sich mit „Europäischen Perspektiven der Steuerrechtsanwendung und -entwicklung“.

Der 9. Finanzgerichtstag 2012 findet am 23. Januar 2012 wiederum in Köln statt. Schwerpunkt der Vorträge und Diskussionen werden dann die Probleme in der Beratungs- und Rechtsprechungspraxis im Zusammenhang mit dem Risikomanagement, des Zugriffs auf elektronische Medien im Rahmen der Sachverhaltsermittlung wie auch sonstige aktuelle Rechtsfragen zu Umfang und Grenzen der Sachaufklärung und Mitwirkungspflichten im Steuerverfahren und auch die Anforderungen an Verwaltung, Beraterschaft und Gerichtsbarkeit im Kontext der Gewinnermittlung auf elektronischer Basis sein.

13. Vorsteherwechsel im Finanzamt Kyritz

Am 10. Februar 2011 wurde im Rahmen einer Feierstunde Frau Marion Jach durch die Staatssekretärin im Finanzministerium, Daniela Trochowski, in das Amt als neue Vorsteherin eingeführt. Gleichzeitig wurde Siegfried Tikalsky als Vorsteher des Finanzamtes verabschiedet.

Kammerpräsident Reinhard Meier überbrachte der neuen Vorsteherin die Grüße und Glückwünsche der Steuerberaterinnen und Steuerberater des Landes Brandenburg und wünschte dem scheidenden Vorsteher alles Gute für den neuen Lebensabschnitt.

14. Existenzgründer- und Jungunternehmertag in Prenzlau

Am 26. Februar 2011 fand in Prenzlau der Existenzgründer- und Jungunternehmertag für die Landkreise Barnim und Uckermark statt.

Neben zahlreichen Interessenten und mehr als 30 Ausstellern nahmen auch der Landrat bzw. Vizelandrat beider Regionen teil.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch Vorstandsmitglied Joachim Schulz vertreten, der am Stand der Kammer ein gefragter Ansprechpartner war. Existenzgründer informieren sich heute spürbar intensiver, bevor sie den Weg in die Selbständigkeit wagen. Dabei helfen zahlreiche Partner, wie Arbeitsagentur, Steuerberater, Sparkassen, Zukunftsagentur.

Auf das Leistungsspektrum der Steuerberaterinnen und Steuerberater als Ansprechpartner für Existenzgründer aufmerksam zu machen und Fragen zu beantworten, war Anliegen der Steuerberaterkammer im Interesse einer erfolgreichen Gründung einer beruflichen Existenz.

15. Feierliche Bestellung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern

Nach Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten am 11. März 2011 die ersten elf Steuerberaterinnen und Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellsurkunden. Überreicht wurden die Urkunden gemeinsam von Präsident Reinhard Meier und Staatssekretärin Daniela Trochowski.

Neben zahlreich erschienenen Angehörigen der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Frau Zwerne- mann-Krüger und Herr Wawro als Vertreter der Steuer- beraterverbände sowie Herr Hans-Holger Büchler, Vor- sitzender des Landesverbandes der Deutschen Steuerge- werkschaft, der Einladung gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kollegin- nen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsange- hörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Lei- stungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteil- nehmern erbracht wurden und beglückwünschte sie zur bestandenen Prüfung. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege und Angehörige eines Freien Berufes im besonderen Maße der Allgemeinheit verpflichtet, betonte Meier. Verschwiegenheit, Unabhängigkeit, Ei- genverantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit seien wichtige Berufspflichten, ohne deren Einhaltung keine

Vertrauensbildung zwischen Mandant und Berater mög- lich sei. Das unterscheide die Steuerberaterinnen und Steuerberater von den gewerblich Tätigen.

Staatssekretärin Daniela Trochowski würdigte die Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg und ihrer Mitglie- der. Der Beruf des Steuerberaters sei ein anspruchsvoller Beruf, der sowohl für den Verbraucherschutz als auch für die Sicherung des Steueraufkommens unerlässlich sei.

Im Rahmen der Veranstaltung wurden Hinweise für die berufliche Tätigkeit gegeben und Unterlagen für die Be- rufspraxis überreicht. Bei einem Empfang des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg kam es zu einem regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch.

Die Steuerberaterkammer bot auch die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den be- sonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten, was durch die Gäste rege genutzt wurde.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeit- raum 01.01.2011 bis 31.03.2011

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

wetreu BLB	29.11.2010
Steuerberatungsgesellschaft	
Ostbrandenburg KG	

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

LL.M. Christian Kühn Steuerberater	01.12.10	Verlegung von Kammer Stuttgart
Dipl.-FW (FH) Stephan Wall Steuerberater	01.01.11	Verlegung von Kammer Berlin
Markus Thewes Steuerberater RA	01.01.11	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Wirt.jur. Ralf Dittmann Steuerberater	01.01.11	Verlegung von Kammer Sachsen- Anh.
Dipl.-Kffr. Beate Ady Steuerberaterin	01.01.11	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Kestler Steuerberater	27.01.11	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-FW (FH) Nancy Hobohm Steuerberater	01.02.11	Verlegung von Kammer Berlin	- Abgänge - <i>Steuerberater</i>	
Clemens Lamm Steuerberater	01.03.11	Verlegung von Kammer Berlin	Michael Rhodus Steuerberater	31.12.10 Verlegung nach Kammer Berlin
<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>			Dipl.-Kfm. Christian Donke Steuerberater	31.12.10 Verlegung nach Kammer Berlin
<i>- keine -</i>				
- Neu und Wiederbestellung von Steuerberatern -				
Dipl.-BW (BA) Adina Frischmuth Steuerberaterin	10.03.2011		Dipl.-Kfm. Heiko Beyer Steuerberater	28.02.11 Verlegung nach Kammer Meck- lenburg-Vorp.
Wolf Mokross Steuerberater	10.03.2011		Dipl.-FW (FH) Robert Wolf Steuerberater	28.02.11 Verlegung nach Kammer Berlin
Volker Micheal Pawlak Steuerberater	24.02.2011		<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>	
Sebastian Groß Steuerberater	11.03.2011		<i>- keine -</i>	
Dipl.-Finanzwirtin (FH) Carolin Jajesniak Steuerberaterin	11.03.2011		3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG	
Annika Jürgens Steuerberaterin	11.03.2011		Hildegard Falk Steuerberater	31.03.2011
Stefan Koch Steuerberater	11.03.2011		17. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammer- mitgliedern	
Dipl.-Finanzwirt (FH) Mathias Panhans Steuerberater	11.03.2011		Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:	
Birgit Pflugradt Steuerberaterin	11.03.2011		Dr. Michael Kirchhoff Steuerberater RA FA f.StR	08.01.1961
Jeannette Prinz Steuerberaterin	11.03.2011		Dr. oec. Dagmar Hansen Steuerberaterin	20.01.1961
Cordula Sasse Steuerberaterin	11.03.2011		Bernd Kietzer Steuerberater	28.02.1961
Nicky Schönberg Steuerberater	11.03.2011		Cornelia Winkler Steuerberaterin	05.03.1961
Dipl.-Kauffrau Sanda Sell Steuerberaterin	11.03.2011		Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:	
Miriam-Manuela Stark Steuerberaterin	11.03.2011		Franz große Kohorst Steuerberater	14.01.1956

Christine Breitsprecher Steuerbevollmächtigte	18.01.1956	Beate Wandscher Steuerberaterin	19.03.1991
Prof. Dr. Hans-Joachim Hirsch Steuerberater	05.02.1956	Dipl.-Kfm. Martin Muthmann Steuerberater WP	20.03.1991
Waldemar Pfitzmann Steuerberater	11.02.1956		
Ingeborg Schuch Steuerberaterin	23.02.1956	Karin Ott-Blümmel Steuerberaterin	12.01.1981
Kornelia Fischer-Schuhmann Steuerberaterin	02.03.1956	Wolfgang Brüggemann Steuerberater	13.01.1981
Monika Szibalski Steuerberater	20.03.1956	Hubert Blömer Steuerberater	13.01.1981
Burkhard Wolff Steuerberater	24.03.1956	Dipl.-Kfm. Brigitte Büsche Steuerberater vBP	09.02.1981
Detlef Hähnel Steuerberater	28.03.1956		

Zum **30. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Monika Seidel Steuerberaterin	11.01.1946	Dipl.-Kfm. Joachim Barz Steuerberater	20.01.1976
Jürgen Biermann Steuerberater	12.02.1946	Reinhard Winter Steuerberater	02.02.1976

Ihren 70. Geburtstag konnten begehen:

Karin Rischke Steuerbevollmächtigte	31.01.1941
Joachim Barz Steuerberater	19.02.1941

Seit **35 Jahren** üben

den Beruf aus.

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Herzliche Glückwünsche zum 80. Geburtstag übermitteln wir an:

Wolfgang Bach Steuerberater	17.03.1931
--------------------------------	------------

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Kfm. Armin Spanehl Steuerberater	04.02.1991
Sabine Hoch Steuerberaterin	25.02.1991
Anette Mommertz Steuerberaterin	15.03.1991

18. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 wurden zwei strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

Darüber hinaus wurde in zwei Fällen die Vertragsstrafe wegen neuerlicher Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

a) Führen eines im Ausland erworbenen Dokortitels

Ein Rechtsanwalt muss bei einem im Ausland erworbenen akademischen Grad „Dr.“ erläuternde Zusätze (Angabe der verleihenden Hochschule bzw. Bezeichnung des Grads so, wie er im Ausland geführt werden darf) führen, da er sonst wettbewerbsrechtlich unzulässig handelt. Ein deutscher Rechtsanwalt hatte in der Slowakei den akademischen Grad „Dr. práv.“ (amtliche Abkürzung JUDr., üblich in der Slowakei auch „Dr.“) erlangt. Fortan hatte er im geschäftlichen Verkehr seinen Namen mit der Abkürzung „Dr.“ verwendet, zu Unrecht, wie das OLG entschied. Werde der Verbraucher nur unvollständig über den nicht gleichwertigen akademischen Grad aus dem Ausland informiert, liege darin eine unlautere Irreführung.

(OLG Naumburg, Urteil v. 27.10.2010, Az.: 5 U 91/10)

b) Hinweis auf Insolvenzantragspflicht

Ein Steuerberater ist verpflichtet, bei Eintritt der Voraussetzungen seinen Mandanten auf die Notwendigkeit der Stellung eines Insolvenzantrages hinzuweisen. Eine Berufspflichtverletzung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Steuerberater die Geschäftsführerin der Gesellschaft wissentlich und willentlich dabei unterstützt, die gebotene Stellung des Insolvenzantrags hinauszuzögern.

§§ 57 Abs. 1, 27 StBerG, § 15a InsO

(LG Stuttgart, Urteil v. 16.07.2010, Az.: 14 StL 3/10)

c) Fristverlängerungsanträge

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er für seinen Mandanten zum 30. April des übernächsten Jahres Fristverlängerungsanträge in einer Vielzahl von Fällen und nicht nur für besondere Ausnahmefälle stellt.

(LG Köln, Beschluss vom 16.12.2009 – 171 StL 1/09)

d) Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er Versicherungslücken in seiner Berufshaftpflichtversicherung entstehen lässt und diese Lücken nicht nachträglich durch eine Rückwärtsversicherung schließt.

(LG Erfurt, Urteil vom 25.09.2009 – StV 3/09)

e) Fehlerhafte Handelsregisteranmeldung

Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er einen GmbH-Geschäftsführer dazu veranlasst, in der Handelsregisteranmeldung eine falsche Versicherung abzugeben.

§ 57 Abs. 1 StBerG

(LG Freiburg, Urteil vom 10.01.2011, Az.: StL 2/10)

f) Strafanzeige gegen ehemaligen Mandanten

– Ein Steuerberater, der nach Beendigung des Mandatsverhältnisses Strafanzeige gegen seinen ehemaligen Mandanten wegen Bankrotts gemäß § 283 StGB und anderer Straftaten bei der Staatsanwaltschaft stellt und darin nähere Einzelheiten betrieblicher und privater Art schildert, die ihm aus dem Mandatsverhältnis bekannt sind, um einen Tatverdacht nachzuweisen, verstößt gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

– Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist nicht ausnahmsweise durch die Wahrnehmung eigener Belange gerechtfertigt, da der Steuerberater auch ohne Offenlegung der anvertrauten Tatsachen in der Lage war, einen Titel, nämlich einen Vollstreckungsbescheid und später die Feststellung zur Insolvenztabelle, zu erlangen.

§ 57 Abs. 1 StBerG, § 9 BOSTb

(LG Köln, Urteil vom 13.10.2010, Az.: 171 StL 8/10)

20. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

a) Widerruf der Bestellung zum Steuerberater wegen fehlender Haftpflichtversicherung und Vermögensverfalls – Vorliegen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

– Der Nichtabschluss einer Haftpflichtversicherung stellt eine schwerwiegende Berufspflichtverletzung dar, die den zwingenden Widerruf der Bestellung als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter durch die zuständige Steuerberaterkammer nach sich zieht.

– Eine dauerhafte Missachtung der Erklärungs- und Zahlungspflichten des Steuerbersaters fällt zwar zusätzlich zu seinen Lasten ins Gewicht; eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen kann aber umgekehrt bei nur vorübergehender Missachtung dieser Pflichten nicht ausgeschlossen werden.

– Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Ausgaben des Schuldners seine regelmäßigen Einkünfte nicht übersteigen, wenn der Schuldendienst gesichert ist und die Schulden nach Art und Höhe in Ansehung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden können. Ein Vermögensverfall ist demnach erst dann beseitigt, wenn der Schuldner mit den Gläubigern der Forderungen Vereinbarungen getroffen hat, die erwarten lassen, dass es zu keinen Vollstreckungsmaßnahmen mehr kommen wird.

§ 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG

(Niedersächsisches FG, Urteil vom 24.06.2010, Az.: 6 K 430/09)

b) Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Vorstand einer Genossenschaftsbank mit dem Beruf des Steuerberaters

- Die Tätigkeit als Vorstand einer Genossenschaftsbank stellt grundsätzlich eine mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbare gewerbliche Tätigkeit dar.
- Eine Ausnahme vom Unvereinbarkeitsgrundsatz kommt insbesondere deshalb nicht in Betracht, da sich ein Interessenkonflikt zwischen der Verpflichtung zur unabhängigen Beratung einerseits und der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Bank andererseits ergeben kann, der auch durch Auflagen nicht verhindert werden kann.

§§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG
(Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 24.06.2010, Az.: 6 K 349/09)

c) Unvereinbarkeit der Tätigkeit als Geschäftsführer einer gewerblich tätigen GmbH

- Die Tätigkeit als Geschäftsführer für eine gewerblich tätige GmbH ist eine gewerbliche Tätigkeit.
- Für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage vor dem Finanzgericht gegen die Rücknahme der Bestellung ist es unerheblich, wie die Erfolgsaussichten der vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Ausnahme-genehmigung gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 2. Halbsatz StBerG einzuschätzen war. Denn anders als bei der Klage gegen den Widerruf der Bestellung kommt es bei der Klage gegen die Rücknahme der Bestellung auf den Sach- und Streitgegenstand im Zeitpunkt des Ergehens der Behördenentscheidung an.

§§ 46 Abs. 1, 57, Abs. 4 Nr. 1 StBerG, § 183 FGO
(FG Düsseldorf, Beschluss vom 29.09.2010, Az.: 2 K 4164/09 StB)

d) Nachweis der fehlenden Mandantengefährdung

Arbeitsvertragliche Beschränkungen eines angestellten Steuerberaters in Hinblick auf Treuhänder- oder Verwaltungsbefugnisse über Gelder oder sonstige Vermögensverhältnisse der Mandanten können im Einzelfall geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Mandanten nicht gefährdet sind, wenn die Einhaltung der Beschränkungen vom Arbeitgeber wirksam kontrolliert werden kann. Einen solchen Nachweis kann der Steuerberater jedoch nicht führen, wenn er keine Tätigkeit als angestellter Steuerberater ausübt, sondern lediglich hofft, eine derartige Tätigkeit in Zukunft ausüben zu können.

§ 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG
(Niedersächsisches FG, Urteil vom 11.11.2010, Az.: 6 K 147/10)

e) Zulassung als Syndikus Steuerberater und nebenberufliche Tätigkeit als Steuerberater

- Im Fall des Syndikus-Steuerberaters im Sinne des § 58 Satz 2 Nr. 5a Satz 2 reicht eine ausschließliche Angestelltentätigkeit für den berufsfremden Arbeitgeber nicht aus, wenn nicht zusätzlich auch eine Berufsausübung als Steuerberater erfolgt oder zumindest beabsichtigt ist.
- Der Syndikus-Steuerberater muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, den Steuerberaterberuf in einem wenn auch beschränkten, so doch nennenswerten Umfang und jedenfalls mehr als nur gelegentlich auszuüben.

§§ 40, 57 Abs. 4 Nr. 2, 58 Satz Nr. 5a StBerG
(FG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.2010, Az.: 2 K 1529/10, n.rkr.)

f) Keine Wiederbestellung eines Steuerberaters bei wiederholter Verurteilung

- Die Wiederbestellung eines (ehemaligen) Steuerberaters kommt nicht in Betracht, wenn das konkrete Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit den Schluss zulässt, dass der Bewerber auch künftig gegen seine Berufspflichten als Steuerberater verstoßen wird, z. B. weil der ehemalige Steuerberater wiederholte oder besonders schwerwiegende Wirtschafts- und Vermögensdelikte begangen hat.
- Die Ablehnung des Antrags auf Wiederbestellung ist folglich nicht zu beanstanden, wenn der ehemalige Steuerberater u. a. in einer Vielzahl von Fällen mehrfach über Monate hinweg die Sozialversicherungsbeiträge für seine Angestellten trotz mehrerer Verurteilungen nicht abgeführt hat, sich ausweislich einer rechtskräftigen Verurteilung durch das zuständige Amtsgericht in drei Fällen einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat und wenn seit der Verurteilung wegen Steuerhinterziehung erst rund drei Jahre vergangen sind.

§§ 40 Abs. 2 Nr. 4, 48 StBerG
(FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.10.2009, Az.: 12 K 12040/09)

21. Strafrechtliche Risiken von Steuerberatern – In Krisenzeiten ein aktuelles Thema

Heute lassen sich Konjunkturverläufe nur schwer prognostizieren. Gleichzeitig wird die Steuerlast immer drückender. Kein Wunder, dass Steuerberater immer häufiger mit „kreativer Beratung“ beauftragt werden. Das betrifft nicht nur den Aspekt der steuerrechtlichen Auswirkungen, sondern im besonderen Maße auch die steuerrechtliche Zulässigkeit. Steuerberatung ist immer dann besonders gut, wenn der gesetzliche Rahmen voll ausgeschöpft wird und bis zum Limit der steuerrechtlichen

Zulässigkeit geht. Aber: Je mehr Gesetze es gibt, umso leichter verschwimmen auch die Grenzen der Rechtmäßigkeit. Somit wächst die Gefahr, Gesetze zu übertreten – sei es unbeabsichtigt oder fahrlässig.

Strafrechtliche Komponente in der Sanierungsberatung

Gerade in konjunkturschwachen Zeiten nehmen erfahrungsgemäß Insolvenzen zu, so dass eine verstärkte Nachfrage zur Sanierungsberatung zu erwarten ist.

Die Beratung angeschlagener Unternehmen ist ein lukratives und zukunftsträchtiges Betätigungsfeld – auch für Steuerberater. Dabei sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass diese Tätigkeit mit erheblichen strafrechtlichen Risiken behaftet ist. Ein angeschlagenes Unternehmen ist ein strafrechtliches Minenfeld. Die Gesetzgebung verlangt von den Verantwortlichen existenzbedrohter Unternehmen zahlreiche strafbewährte Pflichten. Häufig führt aber der – menschlich nachvollziehbare – Wunsch, sein Lebenswerk nicht aufzugeben oder wenigstens einen Teil der Früchte der eigenen Arbeit zu retten, zu Verstößen gegen diese Pflichten: Das Unternehmen wird fortgeführt, obwohl die Gesellschaft bereits überschuldet ist und ein Insolvenzantrag gestellt werden müsste, noch vorhandenes Vermögen wird beiseite gebracht, Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr abgeführt usw..

Worauf ist besonders zu achten?

Vor diesem Hintergrund müssen Steuerberater verstärkt mit dem Risiko rechnen, dass sie mit dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung bzw. Beihilfe hierzu strafrechtlicher Vergehen bezichtigt werden könnten. Hinzu kommt, dass es für den Mandanten im Falle einer Ermittlung verführerisch nahe liegt, sich auf steuerliche Unkenntnis zu berufen und die Verantwortung auf den Steuerberater abzuwälzen. Die Konsequenz: Zwangsläufig wird dann von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren gegen den Steuerberater eingeleitet.

Optimale Sicherheit

Es ist wichtig, eine spezielle Straf-Rechtsschutzversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer abzuschließen, die den steigenden Anforderungen gerecht wird. Denn im Fall eines Steuerstraßverfahrens ist die qualifizierte Verteidigung durch einen versierten Steuerstrafrechtler und die Unterstützung durch qualifizierte Sachverständige ganz entscheidend. Für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist weitreichender Versicherungsschutz wichtig: Unter anderem bei der Verteidigung gegen den Vorwurf beruflich verursachter Straftaten, bei standesrechtlichen Verfahren oder Rechtsmittelverfahren vor den Verfassungsgerichten und bei der Zeugenbeistandsleistung. Auch Reise-, Sachverständigen-, Gutachten-, Nebenklage- und Übersetzungskosten sowie Strafkautionen sollten übernommen werden.

Der Versicherungsschutz sollte auch bei reinen Vorsatzdelikten wie Steuerhinterziehung (§ 370 AO), Subventionsbetrug (§ 264 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB),

Insiderverstößen (§ 38 WpHG) bestehen. Lediglich bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes besteht ein Rückforderungsrecht des Versicherers.

Quelle: HDI-Gerling Versicherung

Abdruck mit freundlicher Genehmigung von HDI-Gerling. Ihre Fragen zum Versicherungsumfang in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Steuerberaterstrafrechtsschutz richten Sie bitte an die HDI-Gerling, Fachvertretung für rechts- und steuerberatende Berufe, Herrn Ulrich Hein, Telefon: 030/86208032, E-Mail: ulrich.hein@hdi-gerling.de.

22. Beendigung der Berufshaftpflichtversicherung wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie

Zahlt der Steuerberater die Versicherungsprämie zur Berufshaftpflichtversicherung nach erfolgter Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird der Versicherungsschutz im Verhältnis zum Steuerberater als Versicherungsnehmer unterbrochen (§ 38 Absatz 2 VVG). Im Verhältnis zum Auftraggeber bleibt der Versicherungsschutz jedoch in Höhe der Mindestversicherungssumme zunächst bestehen, bis die Monatsfrist gemäß § 117 Absatz 2 Satz 3 VVG ab Meldung der Vertragsbeendigung durch den Versicherer an die Steuerberaterkammer abgelaufen ist.

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, der zuständigen Steuerberaterkammer die Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

Da der Versicherungsschutz nach Ablauf der Monatsfrist ab Meldung der Versicherungsgesellschaft an die zuständige Steuerberaterkammer auch im Verhältnis zum Auftraggeber (§ 117 Absatz 2 VVG) entfällt, ist die Steuerberaterkammer in entsprechenden Fällen gehalten, unverzüglich auf die Wiederherstellung des ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 67 StBerG hinzuwirken. Wird gleichwohl der Versicherungsschutz nicht rechtzeitig wieder hergestellt, ist die Steuerberaterkammer in Anbetracht der Gefahr der Schädigung von Mandanteninteressen gezwungen, die Bestellung als Steuerberater kurzfristig zu widerrufen, ohne dass ihr hierfür ein Ermessensspielraum zur Verfügung steht (§ 46 Absatz 2 Nr. 3 StBerG9).

Die vorstehenden Hinweise gelten für Steuerberatungsgesellschaften entsprechend (§§ 72, 67, 55 Absatz 2 Nr. 1 StBerG).

(aus: StBK Westfalen-Lippe, IV/2010, Tz. 38)

23. Gesetzentwurf zur Stärkung der Mediatorentätigkeit

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat in Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie der Bundessteuerberaterkammer den Referentenentwurf eines Mediationsgesetzes

zur Stellungnahme überlassen. Ziel des Gesetzes ist es, die außergerichtliche Konfliktbeilegung zu stärken und die EU-Mediationsrichtlinie in innerdeutsches Recht umzusetzen. Dies ist von großem Interesse für den Berufsstand der Steuerberater bei Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsmediation.

Der Gesetzentwurf sieht vor, weder den Zugang zur Mediatorentätigkeit zu beschränken noch die Aus- und Fortbildung der Mediatoren gesetzlich zu regeln. Stattdessen hält es der Gesetzgeber zur Qualitätssicherung der Mediation für ausreichend, dass Kammern und Verbände entsprechende Mindeststandards entwickeln. Neben Erleichterungen bei der Vollstreckung von Mediationsvereinbarungen sieht der Gesetzentwurf unter anderem auch einige berufsrechtliche Regelungen zur Neutralität und Unabhängigkeit der Mediatoren vor. Auch Vorschriften zu einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und daraus folgend einem beschränkten Zeugnisverweigerungsrecht sind geplant.

Die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer ist abrufbar unter www.bstbk.de, Rubrik „Presse/Stellungnahmen“.

24. BaFin stellt klar: Steuerberater unterliegen nicht dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz

Im Mitteilungsblatt 3/10, Tz. 38, hatten wir die Frage behandelt, inwieweit Steuerberater bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Lohnabrechnung der Erlaubnispflicht nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegen.

Auf Anfrage der Bundessteuerberaterkammer hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zwischenzeitlich hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Erfreulicherweise stellt die BaFin fest, dass die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Lohnabrechnung der Steuerberater nicht der Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 ZAG unterliegt. Soweit die Zahlungsabwicklung ausschließlich zusammen mit und als Nebenleistung zu der Lohnabrechnung erbracht werde, sei der Tatbestand des Finanztransfergeschäfts gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG nicht erfüllt.

25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC

- von Ass. Jur. Anja Lehmann, in Der Freie Beruf, 11/2010, S. 27

EU-Grünbuchüberlegung zur Trennung von Prüfung und Beratung

- von Prof. Dr. Reiner Quick, Darmstadt, und Prof. Dr. Hansrudi Lenz, Würzburg, in BB 46/2010, S. VI f.

Die Pflichten von Steuerberatern nach dem Geldwäschegesetz

- von Prof. Dr. Gregor Krämer und Laura Baumgaertner, Alfter, in StB 10/2010, S. 354 ff.

Praxisbewertung – Anmerkungen zu den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer vom 30.06.2010

- von Wolfgang Wehmeier, Berlin, in Stbg 10/2010, S. 465 ff.

Das Erfolgshonorar des Steuerberaters (§ 9a StBerG)

- von Thorsten Lotz, Frankfurt a.M., in StB 10/2010, S. 361 ff.

Im Blickpunkt: Der Steuerberater als Verteidiger auch bei Nicht-Steuerstraftaten

- von Prof. Dr. Markus Füllsack und Dr. Sebastian Bürger, Sindelfingen/Auckland, in BB 41/2010, S. X f.

Karenzentschädigung bei überschießenden Wettbewerbsverboten

- von Dr. Jochen Blöse, Köln, in NWB 39/2010, S. 3130 ff.

Abwerbung von Patienten und Mandanten

- von Prof. Dr. Axel Pestke, Hannover, in Stbg 9/2010, S. 419 f.

Steuerberater dürfen zusammen mit Gewerbetreibenden auf einer gemeinsamen Internetplattform werben

- von Michael Weber-Blank und Sebastian Lattmann, Hannover, in NWB 33/2010, S. 2593 f.

Die steuerliche Behandlung der Tätigkeit anwaltlicher Berufsbetreuer

- von RA Christian Dahns, Berlin, in NJW-Spezial 18/2010, S. 574

Honorarsicherung in der wirtschaftlichen Krise der Mandanten

- von Dr. Markus Wollweber, Köln, in DStR 35/2010, S. 1801ff.

Werbung von Steuerberatern im Bereich Testamentsvollstreckung

- von Dr. Gregor Feiter, Düsseldorf, in NWB 36/2010, S. 2885 ff.

Im Blickpunkt: Vereinbare Tätigkeiten für StB – Der Steuerberater als Betreuer

- von Dr. Gregor Feiter, Düsseldorf, in BB 35/2010, S. VI f.

Die Mediation soll gestärkt werden

- von Dr. Johannes R. Nebe, Fritzlar, in Stbg 9/2010, S. 418

Die Einbindung von Steuerberatern in die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- von Prof. Dr. Gregor Krämer und Laura Baumgaertner, Alfter, in StB 9/2010, S.315 ff.

Grundzüge eines nachhaltigen Compliance-Programms – Was jeder Steuerberater zum Thema Compliance wissen sollte

- von Dr. Malte Passarge, Hamburg, in DStR 33/2010, S. 1675 ff.

Geltendmachung eines Amtspflichtverletzungsanspruchs gegen Finanzbehörde durch Steuerberater

- von Dr. Michael Nieland, St. Augustin, in BB 23/2010, S. 1383 ff.

Steuerberatung im Umbruch

- von RA H.-G. Gilgan, Münster, in Stbg 11/2010, S. 513 ff.

Haftung des Steuerberaters für Rat und Auskunft außerhalb des Mandats

- von Dr. Andreas Menkel, Bonn, in DStR 48/2010, S. 2477 ff.

Das beschränkte Mandat des Rechtsanwalts und des steuerlichen Beraters

- von Dr. Horst Zugehör, Oberhausen, in DStR 50/2010, S. 2595 ff.

Mandatsverletzungen durch den Steuerberater aus berufsrechtlicher Sicht

- von Dr. Alexander Busse, Hamburg, in DStR 51-52/2010, S. 2652 ff.

Honorar des Steuerberaters bei Selbstanzeige

- von Anne Ueberfeldt und Wendelin F. Keller, beide Mainz, in DStR 2/2011, S. 92 ff.

Die novellierte Berufsordnung der Steuerberater

- von Stefan Ruppert, Berlin, in DStR 3/2011, S. 138 ff.

Herausgabe von Unterlagen: Durchsetzung des Anspruchs gegen den Steuerberater im einstweiligen Verfügungsverfahren

- von Prof. Dr. Jan Bruns, Düsseldorf, und Dr. Nikolaus von Hartz, Berlin, in DStR 7/2011, S. 330 ff.

Honorar für Steuerbilanzen

- von Dr. Heinrich Weiler, Bornheim, in DStR 8/2011, S. 380 ff.

Grenzen zulässiger Steuerberaterwerbung

- von Prof. Dr. Helmut Köhler, München, in DStR 9/2011, S. 428 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2011

- schriftlicher Teil: 04.04./05.04.2011
- mündlicher Teil: 30.05.2011 bis 17.06.2011

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 25.06.2011 in Potsdam statt.

1.2 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2011/12

- schriftlicher Teil: 07.11./08.11.2011
- mündlicher Teil: 16.01.2012 bis 25.01.2012

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2011/12 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2011 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2011!

27. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2009/2010

- schriftlicher Teil am 01.11./02.11.10
- mündlicher Teil am 18.01.11 und 20.01./21.01.11

Zahl der Teilnehmenden *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
35	18	0	0	4	14	17	17	0
	51,4 %			22,2 %	77,8 %	48,6 %	100 %	

*) darin enthalten: 35 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 18 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, die die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2010/11 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

Bardeleben, Claudia	Beuster, Vivien
Borchardt, Anne	Borgwardt, Nadin
Gohlke, Sven	Heger, Jessica
Kaufmann, Sina	König, Sarah

Krüger, Jennifer	Richter, Mona
Ruder, Jan	Schulze, Juliane
Smogalski, Linda	Thiede, Alexander
Viebranz, Franziska	Viezens, Paul
Weigelt, Alexander	Wienandt, Nancy.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier, übermittelte den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung in einem persönlichen Schreiben die herzlichsten Glückwünsche

28. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Umfragen unter den Prüfungsabsolventen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zeigen, dass sich der Beruf nach wie vor großer Beliebtheit und Akzeptanz erfreut.

Nahezu 90 % Prüfungsteilnehmer der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11 – würden den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten weiterempfehlen.

Auf den Beruf des Steuerfachangestellten wurden die Befragten überwiegend durch Eltern, Verwandte, Bekannte sowie durch Printmedien und Internet aufmerksam.

Die theoretische und praktische Ausbildung insgesamt wurde von ca. 90 % der Prüfungsteilnehmer positiv bewertet.

Für die Lehrstellenwahl spielte bei den Absolventen die Höhe der Ausbildungsvergütung eine eher untergeordnete Rolle.

Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass alle Prüfungsteilnehmer nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung im steuerberatenden Beruf verbleiben. Von diesen Absolventen wird einer (= 6,6 %) jedoch in naher Zukunft ein Studium beginnen.

Des Weiteren wurde wiederum eine **Befragung der Teilnehmer am Kompaktseminar**, das in der Zeit vom 31.01.2011 bis 04.02.2011 in Potsdam stattfand, durchgeführt.

Hier kann festgestellt werden, dass mehr als 85 % der Teilnehmer das Seminar mit „sehr gut“ bis „gut“ bewerteten.

Durch die Seminarteilnehmer wurde eingeschätzt, dass das Kompaktseminar, das die Wiederholung des Unterrichtsstoffes in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2011 – zum Inhalt hatte, einen mittleren Schwierigkeitsgrad hatte.

Nach Beendigung des Kompaktseminars hielten ca. 80 % der Absolventen ihre Teilnahme am genannten Seminar für „sehr wichtig“ bzw. „wichtig“.

26 Teilnehmer hatten das Seminar mit Übernachtung in der Jugendherberge in Potsdam gebucht. Der überwiegende Teil der Übernachtungsgäste war hier mit der Unterbringung und Essenversorgung sehr zufrieden.

29. Beginn des Ausbildungsjahres 2011/2012 vorbereiten – Mitarbeiternachwuchs durch Ausbildung sichern

Bis zum 31.12.2010 konnten durch die Initiative der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt 136 neue Ausbildungsverhältnisse für das derzeit laufende Ausbildungsjahr registriert werden (Vorjahr: 154 Neueintragungen).

Wir möchten uns an dieser Stelle für das große Engagement bei allen ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich bedanken!

Wie im Vorjahr bereits prognostiziert, konnte sich der Aufwärtstrend bei den Ausbildungsverhältnissen – wohl insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung – nicht weiter fortsetzen. Per 31.12.2010 waren bundesweit 17.019 Steuerfachangestellten-Ausbildungsverhältnisse registriert.

In unserem Kammergebiet ist bei neu abgeschlossenen Verträgen im vergangenen Jahr ein Rückgang von 11,7 % zu verzeichnen. Demgegenüber konnten 15 Ausbildungsplätze im vergangenen Jahr nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Wir müssen davon ausgehen, dass aufgrund der demographischen Entwicklung gegenüber dem Vorjahr noch weniger geeignete Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung stehen werden.

Bereits heute wird von den Kanzleien – zahlreiche telefonische Anfragen von Kammermitgliedern nach ausgebildeten Steuerfachangestellten bestätigen dies – ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert.

Die Wirtschaft hat die Zeichen der Zeit erkannt. Ein Umdenkungsprozess hat bereits größtenteils stattgefunden. Man kann sich nicht mehr zurücklehnen und abwarten, dass zukünftige Mitarbeiter in Form von angehenden Auszubildenden zum Steuerfachangestellten die Tür zur Praxis einrennen.

Die wenigen hinreichend für unseren Ausbildungsberuf an den allgemeinbildenden Schulen ausgebildeten Schulabgänger werden vor allem von der Wirtschaft bereits auf den Schulen heftig umworben. Der Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten steht dabei in direkter Konkurrenz zu den Berufen der Bankkaufleute, Versicherungskaufleute, Sozialversicherungskaufleute, Immobilienkaufleute oder auch Groß- und Außenhandelskaufleute. Auch dort werden ebenso wie bei uns hochqualifizierte Schulabgänger gesucht, um die anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen. Aktuell verfügten ca. 75 % der Auszubildenden

zum/zur Steuerfachangestellten über die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife, ca. 25% hat den Realschulabschluss. Damit gehört unser Ausbildungsberuf zu den anspruchsvollsten im Lande.

Es sollte deshalb durch unsere Kammermitglieder eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, rechtzeitig für Nachwuchs in seinen Praxen zu sorgen. Dabei dürfte die Höhe des Ausbildungsnutzens zur Relation der Ausbildungskosten ein wichtiger Grund für betriebliche Ausbildungsaktivitäten sein. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft des steuerberatenden Berufes dar – Ausbildung lohnt sich!

In Zukunft wird es darum gehen, den potenziellen Berufsnachwuchs frühzeitig dort zu gewinnen und abzuholen, wo er seine schulische Grundausbildung erhält. Bei diesem Vorhaben wird es nicht zuletzt darum gehen, ein positives Image zu haben und dies auch zu transportieren. Dabei wird es nicht nur um die für Freie Berufe einmalige Aufstiegsmöglichkeit bis hin zum Steuerberater gehen.

Wir möchten in diesem Zusammenhang ganz besonders jene Kanzleien ansprechen, die noch nie Nachwuchs ausgebildet und stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte eingestellt haben.

Die Entscheidung, einen Ausbildungsplatz anzubieten und zu besetzen, hängt häufig von den subjektiven Eindrücken und Erfahrungen der Praxis- und Kanzleiinhaber ab. Es ist zu beobachten, dass es für Ausbildungsbetriebe sehr wichtig ist, dass sich Jugendliche bewerben, die die erforderlichen schulischen, aber auch die sozialen Kompetenzen mitbringen. Nur ein zufriedener Arbeitgeber ist jederzeit wieder gern bereit, Auszubildenden eine Chance zu geben. Daher setzen wir als Steuerberaterkammer den Hebel dort an, wo potenzielle Bewerber mit der notwendigen Ausbildungsreife sich über zukunftsweisende Berufswege informieren.

Veränderungen zeigen sich auch bei den Auszubildenden selbst. War es vor Jahren noch so, dass die jungen Leute relativ selbständig und selbstbewusst in das Arbeitsleben eintraten, zeigt sich seit einigen Jahren eine deutliche Tendenz hin zu mehr Unselbständigkeit und Unsicherheit zu Beginn der Ausbildung. Die jungen Leute wachsen häufig sehr viel behüteter auf als früher und haben noch wenig Erfahrung mit dem Wirtschaftsleben gesammelt. Da wir als Ausbilder das Versäumte nicht nachholen können und zudem auch auf die Auszubildenden angewiesen sind, um später damit den Mitarbeiterstamm zu ergänzen, muss die Empfehlung gegeben werden, die Auszubildenden dort abzuholen, wo sie sich befinden. D.h. es sollte mehr noch als zu früheren Zeiten zu Beginn der Ausbildung auf die Bedürfnisse und den Nachholbedarf der jungen Nachwuchskräfte eingegangen, Verständnis gezeigt und auf deren Zustand Rücksicht genommen werden. Die jungen Auszubildenden werden es danken und im weiteren Verlauf ihrer Ausbildung mit guten Leistungen zurückzahlen.

Auch in diesem Jahr werden wir uns, wie bereits in den vergangenen Jahren, an die fünf Agenturen für Arbeit sowie deren Geschäftsstellen wenden, um über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten sowie das aktuelle Ausbildungsangebot zu informieren.

Um künftigen Ausbildungsplatzbewerbern mit dem Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten frühzeitig bekannt zu machen, wird die Steuerberaterkammer auch in diesem Jahr wiederum auf verschiedenen Ausbildungsmessen und Präsentationen an Schulen vertreten sein. Darin werden wir auch von unseren „Schulpaten“ unterstützt.

Auf die Durchführung von betrieblichen Praktika zur Gewinnung von Auszubildenden wurde bereits mehrfach hingewiesen.

So können motivierte und interessierte Ausbildungsplatzbewerber während eines Praktikums erfahren, was sie in diesem Beruf erwartet. Gleichzeitig kann durch den Ausbilder eingeschätzt werden, ob der Ausbildungsplatzbewerber für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

Daher noch einmal unsere Bitte an die Kammermitglieder: Geben Sie jungen Menschen eine Chance, sich über den Ausbildungsberuf mittels Praktika zu informieren und melden Sie Ihr Praktikumsplatzangebot für die bundesweite Veröffentlichung im Internet an.

Der Vorstand bittet an dieser Stelle noch einmal alle Kammermitglieder, Ausbildungsplätze für das Jahr 2011/12 bereitzustellen und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit zu melden als auch in der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse im Internet zu veröffentlichen.

(Weitere Hinweise zur Veröffentlichung eines Ausbildungsplatzangebotes entnehmen Sie bitte der Textziffer 33 in diesem Mitteilungsblatt).

Es ist ratsam, neue Ausbildungsverträge möglichst frühzeitig abzuschließen, da die Bewerber für die anspruchsvolle Steuerfachangestelltenausbildung über einen guten, gehobenen Schulabschluss verfügen sollten. Qualifizierte Schulabgänger werden in anderen vergleichbaren Ausbildungsberufen (z.B. Bankkaufmann) meist schon ein Jahr im Voraus eingestellt. Erfahrungsgemäß kommt es in unserem Ausbildungsberuf vielfach jedoch erst relativ kurzfristig vor Ausbildungsbeginn zu einem Vertragsabschluss. Zu einem so späten Zeitpunkt haben sich viele Bewerber dann aber schon für eine andere Ausbildung entschieden, mit der Folge, dass der Kreis der noch zur Verfügung stehenden Interessenten, die die erforderlichen Voraussetzungen mitbringen, deutlich kleiner ist.

Die Kammergeschäftsstelle steht allen Ausbildungswilligen zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ jederzeit gern zur Verfügung.

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Empfehlung des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg über die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen

Es geht Im Vergleich zu den konkurrierenden Ausbildungsberufen wie z. B. Bankkaufmann, Versicherungskaufmann, Industriekaufmann sowie Groß- und Außenhandelskaufmann auch um die Frage der Attraktivität der Ausbildungsvergütungssätze.

So erhält beispielsweise ein angehender Bankkaufmann während der Ausbildungszeit Vergütungen von 781,00 EUR im ersten, über 843,00 EUR im zweiten und bis zu 905,00 EUR im dritten Ausbildungsjahr. Ähnlich sind die Sätze beim Versicherungs- und dem Industriekaufmann. Im Groß- und Außenhandel liegen die Sätze immerhin noch bei 643,00 – 730,00 – 813,00 EUR. Dagegen fallen unsere derzeitigen Kammerempfehlungen mit 340,00 – 380,00 – 460,00 EUR über die drei Ausbildungsjahre deutlich ab.

Hier sehen wir auch in Abstimmung mit der Kammerversammlung 2010 erheblichen Nachholebedarf. Nicht nur, dass die Kammerempfehlungen seit dem Jahr 2002 unverändert geblieben sind, sondern auch die Tatsache, dass die derzeit empfohlenen Vergütungssätze im Vergleich zu den Konkurrenzberufen erheblich abfallen, hat den Vorstand zu einer Überprüfung veranlasst.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg empfiehlt folgende Mindestausbildungsvergütungssätze ab 01.04.2011 als angemessen:

1. Ausbildungsjahr	EUR 450,00
2. Ausbildungsjahr	EUR 520,00
3. Ausbildungsjahr	EUR 600,00.

Dabei gilt auch weiterhin, dass Ausbildungsvergütungen im Einzelfall auch bis zu 20% geringer als die von der Kammer als angemessen bezeichneten monatlichen Vergütungssätze festgelegt werden dürfen. Diese Begrenzung, d. h. die Unzulässigkeit einer Unterschreitung um mehr als 20%, wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 30.09.1998 – 5 AZR 690/97 – bestätigt (BB1999, Seite 162).

31. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Bundesweiter Klausurenverbund ab 2012

Der Vorstand der Kammer hat nach Abstimmung mit dem Berufsbildungsausschuss beschlossen, ab der Sommerprüfung 2012 bundesweit einheitliche Prüfungsaufgaben für die Steuerfachangestellten zu verwenden. Damit soll ein einheitliches Ausbildungsniveau angestrebt werden und eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse erreicht werden. Zudem versprechen wir uns hiervon auch eine Reduzierung der Kosten im Bereich der Aufgabenerstellung.

Nach dem die unterschiedlichen Lehrpläne in den Bundesländern abgeglichen wurden, lag die Schwierigkeit darin, einen einheitlichen Prüfungstermin auf Bundesebene zu finden, an dem auch alle teilnehmen können. Dies war gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Ferientermine in den Bundesländern ein schwieriges Unterfangen. Geeinigt hat man sich letztlich auf einen Prüfungstermin am 24. und 25. April 2012 für die Sommerprüfung 2012 und am 27. und 28. November 2012 für die Winterprüfung 2012/13. Damit liegen die Termine geringfügig später als die bisherigen Planungen.

32. Begabtenförderung berufliche Bildung

Das seit 1991 bestehende Förderprogramm Begabtenförderung berufliche Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt junge berufstätige Menschen bei ihrer weiteren beruflichen Qualifizierung.

Wer kann gefördert werden?

Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die bei der Aufnahme in die Förderung jünger als 25 Jahre sind. Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser),
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb,
- oder durch begründeten Vorschlag eines Betriebes oder einer Berufsschule.

Was wird gefördert?

- Die Teilnahme an anspruchsvollen Maßnahmen zum Erwerb beruflicher Qualifikationen,
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung,
- die Teilnahme an anspruchsvollen Bildungsmaßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen,
- berufsbegleitende Studiengänge, die auf Ausbildung oder Berufstätigkeit der Stipendiatin/ des Stipendiaten fachlich/inhaltlich aufbauen.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

- Förderdauer 3 Jahre (Aufnahmejahr + 2 Kalenderjahre),
- Höhe der Förderung pro Stipendiat EUR 1.700,00 jährlich, insgesamt EUR 5.100,00,
- Eigenanteil an den förderfähigen Kosten von 10 % je Maßnahme.

Ansprechpartner für dieses Weiterbildungsstipendium für Steuerfachangestellte ist die Steuerberaterkammer. Diese entscheidet jeweils zu Beginn eines Jahres über die

Aufnahme von Stipendiaten aus dem Kreis der erfolgreichen Absolventen der Steuerfachangestelltenprüfung des Vorjahres.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg. Weitere Informationen unter: www.begabtenfoerderung.de.

33. Bundesweite Ausbildungsplatzbörse im Internet – Angebot und Suche durch Kammermitglieder direkt möglich

Die Steuerberaterkammer Brandenburg leistet seit Jahren durch unterschiedliche Initiativen einen Beitrag, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter“ bekannt zu machen und geeignete Bewerber für die angebotenen Ausbildungsplätze zu finden. Eine gute Möglichkeit bietet die auf unserer Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse.

Diesen Service haben wir nun erweitert und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit werden jetzt sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater auf unserer Homepage ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche. Die entsprechende Umgestaltung unserer Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass unsere Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Von der Startseite führt ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Bei auftretenden Fragen stehen wir unseren Mitgliedern gern zur Verfügung.

34. Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine

besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers.

- Eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren.
- Noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich.)
- Nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter: www.aufstieg-durchbildung.info.

35. Was soll ich nur werden? „beroobi“ liefert Antworten!

Von vielen Berufen hat man vage Vorstellungen: Man glaubt zu wissen, dass ein Dachdecker schwindelfrei sein und ein Bäcker früh aufstehen muss. Aber wie sieht eigentlich der Tagesablauf einer Steuerfachangestellten aus? Oder was sind das für Menschen, die in der Steuerberatung arbeiten?

Für junge Menschen auf der Suche nach der passenden beruflichen Zukunft gibt „beroobi“, ein Projekt von Schulen ans Netz e.V., in dem derzeit ca. 40 Ausbildungsberufe mit Zukunftsperspektive vorgestellt werden, informative Antworten. Junge Profis, darunter auch der Steuerfachangestellte Matthias, geben Hilfestellung bei der Ausbildungswahl und stellen ihre Berufe auf dem Jugendportal „beroobi“ vor.

„Wenn Mandaten meinen Ratschlägen folgen und mir vertrauen, macht mich das stolz“. Matthias ist Steuerfachangestellter und arbeitet bei Saidi & Schmidt, Steuerberater in Berlin. Auf dem Online Portal „beroobi“ nimmt Matthias die Jugendlichen mit in seinen Berufsalltag und ermöglicht ihnen, sich spielerisch und ganz selbstständig ein Bild von seinem Beruf zu erschließen: Sie können Filme zu seinen Aufgaben anschauen, sich durch seinen Tagesablauf klicken und ihn zu beruflichen Fragen interviewen. Mit diesem Konzept, bei dem Schüler Berufe online erleben können, hat „beroobi“ den „Grimme Online Award 2010“ gewonnen.

„Erlebe Berufe online und schaue jungen Profis bei ihrem Berufsalltag über die Schulter – genau das gelingt dieser Website“, urteilt die Grimme-Jury. Hier wird nicht nur an der Oberfläche gekratzt, sondern es werden mit einer hohen inhaltlichen Dichte alle Fragen beantwortet, die sich ein junger Mensch stellen würde. Der Zugang zu den Informationen wird über die moderne Gestaltung und die eingängige Navigation leicht gemacht.

Machen Sie sich ein Bild unter www.beroobi.de/berufe/steuerfachangestellter.

36. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Vorpraktikum führt nicht zur Verkürzung der Probezeit

Ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt zwingend mit einer mindestens einmonatigen und maximal viermonatigen Probezeit (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten vereinbart. Wird vor Beginn der Ausbildung ein Praktikum absolviert, ist dieses nicht auf die Probezeit anzurechnen. In einem vom Arbeitsgericht Duisburg zu entscheidenden Fall (Az.: 1 Ca 3082//08) hatte der Kläger bei der Beklagten vor Beginn seiner Berufsausbildung ein Praktikum absolviert. Anschließend stellte die Beklagte den Kläger unter Vereinbarung einer viermonatigen Probezeit als Auszubildenden ein. Innerhalb dieser Probezeit wurde dem Kläger gekündigt. Im Rahmen einer Kündigungsschutzklage machte der Auszubildende geltend, dass der Zeitraum des Praktikums auf die Probezeit angerechnet werden müsse, mit der Folge, dass die Probezeit schon abgelaufen sei.

Das Gericht teilte diese Auffassung nicht und wies die Klage ab. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Praktikum einen anderen Inhalt als das Ausbildungsverhältnis hat. Während ein Praktikum dazu diene, den Beruf ohne weitere Verpflichtungen kennenzulernen, hätten Auszubildende und Auszubildende in der Probezeit die Aufgabe zu prüfen, ob die Eignung für den gewählten Beruf besteht und der Auszubildende sich in seine Lernpflichten und das Betriebsgeschehen einordnen kann. Erst mit dem Ausbildungsbeginn entstünden die wechselseitigen Pflichten von Arbeitgeber und Auszubildendem und erst mit diesem beginne die Probezeit.

Freistellung von Auszubildenden für Berufsschule

Gemäß § 15 BBiG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Berufsausbildungsvertrages ist der Auszubildende verpflichtet, auch nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Freistellen bedeutet, dass der Auszubildende von der Ausbildung und Anwesenheit in der Ausbildungsstätte für die Zeit entbunden wird, die für die Teilnahme am Unterricht erforderlich ist. Das ist nicht nur die notwendige Zeit für den eigentlichen Berufsschulunterricht, sondern z. B. auch die Zeit für den Fahrtweg und für die vorgesehenen Pausen.

Für volljährige Auszubildende ist die Freistellung nach dem Ende des Berufsschulunterrichts (einschließlich der Zeit für die Wegstrecke) beendet, d.h. es besteht die grundsätzliche Pflicht, wieder zur betrieblichen Ausbildung in der Ausbildungsstätte anwesend zu sein. Eine Rückkehr zur Ausbildungsstätte ist jedoch grundsätzlich dann nicht erforderlich, wenn aufgrund der Dauer der Freistellung veranlassenden Maßnahme die sich ergebende Restzeit für die betriebliche Ausbildung in der Ausbildungsstätte am betreffenden Tage die Rückkehr nicht mehr zumutbar erscheinen lässt, z.B. weil eine

übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr zweckentsprechend genutzt werden könnte. Die für den Berufsschulweg benötigte Zeit ist jedoch grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen (Herkert/Törtl, Kommentar zum BBiG, Randnummer 11 zu § 15 BBiG). Ein Nachholen der unter Berücksichtigung der täglichen Arbeitszeit hieraus entstehenden Fehlstunden kann mit dem Auszubildenden vereinbart werden. Zu beachten wäre jedoch, dass nach dem Arbeitszeitgesetz bei einer Ausdehnung der Arbeitszeit auf täglich bis zu zehn Stunden innerhalb von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt acht Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Für noch unter 18-jährige Auszubildende gilt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG, dass der Auszubildende an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche anschließend nicht mehr beschäftigt werden darf. Fällt die sechste Unterrichtsstunde aus, entfällt das Beschäftigungsverbot. Es gilt aber auch nur einmal in der Woche. Bei zwölf Unterrichtsstunden Berufsschule in der Woche und gleichmäßiger Verteilung auf zweimal sechs Stunden ist der Jugendliche grundsätzlich verpflichtet, an einem dieser beiden Berufsschultage in den Betrieb zurückzukehren. Der Auszubildende bestimmt dabei den Tag, an dem dies der Fall ist.

Von der Freistellung für den Berufsschulbesuch zu unterscheiden ist jedoch die Anrechnung dieser Freistellungszeit auf die Arbeitszeit. Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG ist dem Auszubildenden die Vergütung auch für die Zeit der Freistellung zu zahlen. Hieraus folgt bei Überschneidung von Zeiten des Besuchs der Berufsschule und betrieblicher Ausbildung, dass der Besuch der Berufsschulunterrichts der betrieblichen Ausbildung vorgeht. Dies bedeutet zugleich, die Ersetzung der Ausbildungspflicht, so dass eine Nachholung der so ausfallenden betrieblichen Ausbildungszeiten von Gesetz wegen ausgeschlossen ist (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 26.03.2001; Az.: 5 AZR 413/99).

Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung

Wiederholt muss festgestellt werden, dass Anschriftenänderungen von Auszubildenden durch den Auszubildenden erst mit der Anmeldung zur Zwischen- bzw. Abschlussprüfung der Kammergeschäftsstelle bekannt gegeben werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hin, dass es gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Berufsausbildungsvertrages zu den Pflichten des Auszubildenden gehört, der Kammer **alle während der Ausbildungszeit eintretenden Änderungen des Berufsausbildungsvertrages und eine vorzeitige Beendigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen** und die entsprechende Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu beantragen ist.

37. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Folgende Termine und Fristen wurden festgelegt:

1. Fortbildungsprüfung 2011/12

- schriftlicher Teil: 07.12./08.12.u.09.12.2011
- mündlicher Teil: Anfang April 2012

Anmeldeschluss: 15.09.2011!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

2. Fortbildungsprüfung 2012/13

Für die Fortbildungsprüfungen 2012/13 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 12.12./13.12. u. 14.12.2012
- mündlicher Teil: Anfang April 2013

Anmeldeschluss: 15.09.2012

Bereits heute wird darauf hingewiesen, dass die bisherige Prüfungsordnung sowie der Anforderungskatalog überarbeitet werden, da zukünftig das „Rechnungswesen“ eine stärkere Berücksichtigung finden soll. Die neue Prüfungsordnung einschließlich Anforderungskatalog treten voraussichtlich am 01.12.2012 in Kraft und sind für die Fortbildungsprüfung 2012/13 anzuwenden.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Ausweitung der Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2010

Durch das JStG 2010 wird der Katalog des § 13b Abs. 2 UStG (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) um die folgenden Lieferungen und Leistungen erweitert:

Nr. 5: Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze

Durch den Verweis auf den ergänzten § 3g Abs. 1 Satz 1 UStG werden nunmehr auch Lieferungen von Wärme und Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmers dem Reverse-Charge-Verfahren unterworfen.

Nr. 7: Lieferung von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen

Der Leistungsempfänger muss ein Unternehmer sein, er muss jedoch im Gegensatz zu Nr. 8 nicht selbst Lieferungen von Industrieschrott u. a. erbringen.

Nr. 8: Gebäudereinigungsleistungen

Hier greift die Umkehrung der Umsatzsteuerschuldnerschaft nur dann ein, wenn der Leistungsempfänger selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

Nr. 9: Lieferungen von Gold bestimmter Bearbeitungsstufe

Der Leistungsempfänger muss zwar Unternehmer sein, um Steuerschuldner zu werden, muss aber nicht selbst Goldlieferungen ausführen.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

39. Steuerliche Behandlung von Stückzinsen

Stückzinsen gehörten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG a.F. explizit zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Im Rahmen des Übergangs zur Abgeltungsteuer durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde diese Regelung jedoch aufgehoben. Die Bundessteuerberaterkammer macht hierzu auf Folgendes aufmerksam:

Unter der Abgeltungsteuer unterliegen Stückzinsen der Veräußerungsgewinnbesteuerung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Die Anwendungsnorm des § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG enthält jedoch die Regelung, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG auf die Veräußerung von Altpapieren, d. h., von vor dem 1. Januar 2009 angeschafften Wertpapieren, nicht anzuwenden ist. Somit existiert in solchen Übergangsfällen keine gesetzliche Grundlage für die Besteuerung von Stückzinsen. Die Banken haben daher 2009 und 2010 in aller Regel keine Abgeltungsteuer auf Stückzinsen einbehalten und abgeführt.

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2009 festgestellt, dass Stückzinsen auch unter dem neuen Recht steuerpflichtig seien. Eine Verwaltungsanweisung stellt jedoch keine hinreichende gesetzliche Grundlage für die Besteuerung dar. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 ist § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG nunmehr in der Weise ergänzt worden, dass die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen auch dann als Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sind, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1. Januar 2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerbar ist. Dies gilt für alle nach dem 31. Dezember 2008 zugeflossenen Stückzinsen.

Entsprechende Stückzinsen sind vom Empfänger in der Steuererklärung anzugeben. Um den Anlegern die Angabe der Stückzinsen im Steuerveranlagungsverfahren zu erleichtern, haben die Kreditinstitute hierzu gemäß § 45a Abs. 2 EStG eine gesonderte Steuerbescheinigung zu erteilen. Einzelheiten soll ein BMF-Schreiben regeln, dass sich derzeit in Abstimmung befindet.

Im Gesetzgebungsverfahren war verschiedentlich die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer rückwirkenden Änderung aufgeworfen worden. Der Gesetzgeber hat jedoch die Auffassung vertreten, dass es sich lediglich um eine Klarstellung und nicht um eine materiellrechtliche Änderung der Rechtslage handele, da kein neuer Steuertatbestand geschaffen werde. Eine abweichende Auffassung müsste somit gerichtlich durchgesetzt werden. Ein erstes Verfahren zur Frage der Besteuerung von Stückzinsen aus Altanleihen ist beim FG Münster (Az.: 2 K 3644/10 E) anhängig.

40. Neubewertung der Bewilligungen von vereinfachten Verfahren im Zollrecht

Unternehmen, die zollrelevante Tätigkeiten ausüben und Bewilligungen von vereinfachten Verfahren zur Überführung von Waren in bestimmtem Zollverfahren in Anspruch nehmen, müssen eine Neubewertung ihrer Bewilligungen durch die Hauptzollämter bis zum 31. Dezember 2011 vornehmen lassen.

Hintergrund der Neubewertung der Bewilligungen ist die Modernisierung des Zollrechts, die mit dem Modernisierten Kodex ab Juni 2013 Anwendung finden soll. So soll z. B. eine zentrale Zollabwicklung bei vereinfachten Verfahren auf der Ebene der Verwaltung der Europäischen Union möglich sein. Die Neubewertung der Bewilligungen wird von den Hauptzollämtern anhand eines umfangreichen Fragenkatalogs zur Selbstbewertung vorgenommen, der von den betroffenen Unternehmen auszufüllen ist. Unternehmer, denen bereits der Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO- Authorized Economic Operator) in Form eines AEO-C- oder AEO-F-Zertifikats erteilt worden ist, müssen diesen Fragenkatalog zur Selbstbewertung nicht mehr ausfüllen.

Für die Beantwortung des Fragenkatalogs und für die Beurteilung der Antworten sind umfassende Kenntnisse im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht erforderlich. Die Voraussetzungen betreffen im Einzelnen:

- angemessene Einhaltung der Zollvorschriften,
- Anforderungen an ein zufriedenstellendes System der Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungsunterlagen,
- nachweisliche Zahlungsfähigkeit,
- elektronische Übermittlung der Zolldaten und sonstiger Mitteilungen.

AEO-zertifizierte Unternehmen können außer Vereinfachungen bei der Zollabwicklung je nach Art des Zertifikats weitere Erleichterungen wie eine geringere Kontrollhäufigkeit bei Waren und Unterlagen, eine unverzügliche Kontrolle bei angeordneter Untersuchung sowie die Vorabmitteilung der Kontrolle in Anspruch nehmen. Derzeit besteht eine steigende Tendenz, dass der AEO-Status bei Erhalt eines AEO-C- oder AEO-F-Zertifikats auch in Drittländern anerkannt wird und so zollrechtliche Vereinfachungen in den jeweiligen Ländern von den AEO-zertifizierten Unternehmen in Anspruch genommen

werden können. AEO-zertifizierte Unternehmen stellen somit auch international ihre besondere Zuverlässigkeit gegenüber ihren Handelspartnern unter Beweis.

Es besteht die Möglichkeit zur Unterstützung durch diverse Softwareprodukte, die Unternehmen gezielt durch den Fragenkatalog zur Selbstbewertung führen und die nach Erhalt des AEO-Zertifikats die Unternehmen bei dem jährlich durchzuführenden Monitoring unterstützen.

41. Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Der BFH hatte am 15. Juni 2010 entschieden, dass Erstattungszinsen nach § 233a AO beim Empfänger nicht der Besteuerung unterliegen, soweit sie auf Steuern entfallen, die gemäß § 12 Nr. 3 EStG nicht abziehbar sind (Az. VIII R 33/07). Darauf hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2010 eine ausdrückliche Regelung in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG eingefügt, wonach erstattete Einkommensteuerzinsen der Besteuerung unterliegen. Dies soll rückwirkend für alle offenen Fälle gelten.

Diese rückwirkend angeordnete Besteuerung von Zinsen hat das Finanzgericht Münster in einer Entscheidung vom 16. Dezember 2010 als verfassungsgemäß angesehen (Az. 5 K 3626/03 E). Die Revision gegen dieses Urteil wurde zugelassen und ist unter dem Az. VIII R 1/11 nunmehr beim BFH anhängig.

Damit liegt ein Verfahren vor, auf das sich Steuerpflichtige in einer gleichgelagerten Sache berufen können, um ein Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 AO zu erreichen.

42. Schlussanträge in der Rechtssache C-262/09 – Meilicke und andere

Die Generalanwältin beim EuGH hat am 13. Januar 2011 in obiger Rechtssache ihr Votum zum zweiten Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Köln vom 14. Mai 2009 abgegeben.

Hintergrund ist, dass der EuGH mit Urteil vom 6. März 2007 (Rs. C-292/04, Meilicke) das bis zum Jahr 2000 in Deutschland geltende Körperschaftsteueranrechnungsverfahren für nicht vereinbar mit der Kapitalverkehrsfreiheit erklärt hat. Offen war jedoch, welche formellen Anforderungen an den Nachweis der anzurechnenden ausländischen Körperschaftsteuer zu stellen sind.

Nunmehr hat die Generalanwältin zusammengefasst die folgenden Schlussanträge gestellt:

1. Die Kapitalverkehrsfreiheit ist so auszulegen, dass eine Anrechnung der Körperschaftsteuervorbelastung EU-ausländischer Dividenden auf die von den Anteilseignern geschuldete Einkommensteuer in Form einer Gutschrift geboten ist, die nach Maßgabe der effektiven Körperschaftsteuervorbelastung dieser Dividenden berechnet wird.

2. Die Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung i. S. d. §§ 44 f. KStG a. F. zum Nachweis dieser Vorbelastung verstößt gegen den Effektivitätsgrundsatz, soweit dieses Erfordernis die Anrechnung der EU-ausländischen Körperschaftsteuervorbelastung praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Dies festzustellen ist Sache des vorlegenden Gerichts.
3. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Regeln zur Verteilung der Beweisführungslast und des Beweisrisikos sowie zur richterlichen Beweiswürdigung, die für die Ermittlung der Körperschaftsteuervorbelastung EU-ausländischer Dividenden gelten, zu bestimmen, wobei sie den Äquivalenz- und den Effektivitätsgrundsatz beachten müssen.
4. Eine Korrekturvorschrift, nach der eine Berichtigung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids nur unter Vorlage einer Körperschaftsteuerbescheinigung i. S. d. §§ 44 f. KStG a. F. möglich ist, verstößt gegen den Effektivitätsgrundsatz, wenn dadurch eine Berichtigung der Besteuerung von Dividenden EU-ausländischer Gesellschaften praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird. Dies festzustellen ist Sache des vorlegenden Gerichts.
5. In diesem Punkt äußert sich die Generalanwältin zur Frage der angemessenen Übergangsfrist des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 8. Dezember 2004. Diese muss angemessen sein und darf zwölf Monate ab Verkündung dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

Die endgültige Entscheidung des EuGH in dieser Rechts-sache Meilicke bleibt abzuwarten.

43. Sanierungsklausel gemäß § 8c Abs. 1a KStG verstößt gegen EU-Beihilferegeln

Die EU-Kommission hat am 26. Januar 2011 beschlossen, dass die durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 in § 8c Abs. 1a KStG eingeführte sog. „Sanierungsklausel“ gegen EU-Beihilferecht verstößt. Diese zunächst nur für Anteilserwerbe vor dem 1. Januar 2010 anwendbare Regelung gilt nach der Änderung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 zeitlich unbefristet.

Nach Auffassung der EU-Kommission weicht die Sanierungsklausel vom allgemeinen Prinzip im Unternehmenssteuerrecht Deutschlands ab, welches einen Verlustvortrag genau dann verhindert, wenn bei dem betroffenen Unternehmen ein maßgeblicher Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Die Sanierungsklausel verschafft dagegen angeschlagenen Unternehmen und möglicherweise ihren Käufern einen klaren finanziellen Vorteil durch die Möglichkeit einer Verlustverrechnung trotz maßgeblichen Wechsels in der Eigentümerstruktur. Die Sanierungsklausel wurde im Juli 2009 mit einem

rückwirkenden Anwendungszeitraum ab 1. Januar 2008 verabschiedet. Vor allen Dingen beanstandet die EU-Kommission, dass die Sanierungsklausel nicht angemeldet worden ist. Nach Ansicht der EU-Kommission verzerrt diese Bestimmung den Wettbewerb im Binnenmarkt.

Für die Praxis:

Als Konsequenz muss Deutschland alle Beihilfen, die unter Anwendung der Sanierungsklausel seit dem 1. Januar 2008 gewährt worden sind, zurückfordern. Deutschland hat zwei Monate Zeit, um der Kommission eine Liste der Begünstigten zu übermitteln und sie über den Gesamtbetrag der zurückzufordernden Beihilfe zu informieren.

44. Tank- und Geschenkgutscheine des Arbeitgebers können steuerbefreiter Sachlohn sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit drei Urteilen vom 11. November 2010 (VI R 21/09, VI R 27/09, VI R 41/10) anlässlich der Frage der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Tankkarten, Tankgutscheinen und Geschenkgutscheinen Grundsätze zu der Unterscheidung von Barlohn und einem nach dem EStG bis zur Höhe von monatlich 44,00 € steuerfreiem Sachlohn aufgestellt. Seine bisher anders lautende Rechtsprechung (Urteil vom 27. Oktober 2004 VI R 51/03) hat der BFH ausdrücklich aufgegeben.

Die Frage, ob Barlöhne oder Sachbezüge vorliegen, entscheide sich nach Auffassung des BFH nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Es kommt nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

Konkret sind folgende Sachverhalte entschieden worden:

- Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer bei einer beliebigen Tankstelle einlösbare Benzingutscheine, wendet er seinem Arbeitnehmer auch dann eine Sache i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG zu, wenn der Arbeitnehmer auf seine Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Benzingutscheine von seinem Arbeitgeber die Kosten erstatten lässt (VI R 41/10).
- Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen bei einer größeren Buchhandelskette einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus deren Waren-sortiment, so wendet er seinem Arbeitnehmer eine Sache i. S. d. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG zu (VI R 21/09).
- Sachbezüge i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG liegen auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden (VI R 27/09).

Entscheidend ist nach Auffassung des BFH auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Die Unterscheidung sei nach der Art des arbeitgeberseitig zugesagten und daher arbeitnehmerseitig zu beanspruchenden Vorteils selbst und nicht durch die Art und Weise der Erfüllung des Anspruchs zu treffen. Können der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, komme eine Steuerbefreiung für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG in Betracht. Dann sei es auch unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde, oder dem Arbeitnehmer gestatte, auf seine Kosten die Sachen bei einem Dritten zu erwerben.

Deshalb lägen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbinde, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

45. Zulässigkeit der Einschränkung des Umsatzschlüssels durch § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 22. Juli 2010, Az. V R 19/09, dem EuGH folgende Frage vorgelegt:

„Ist Art. 17 Abs. 5 und Abs. 3 der Richtlinie 77/388/EWG (vgl. Art. 173 Abs. 1 MWStSys-RL) dahingehend auszulegen, dass er die Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Aufteilung der Vorsteuern aus der Errichtung eines gemischtgenutzten Gebäudes vorrangig einen anderen Aufteilungsmaßstab als den Umsatzschlüssel vorzuschreiben?“

Nach Auffassung des BFH ist die Vorlage entscheidungserheblich, weil die Klägerin im Falle der Unionsrechtswidrigkeit des § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG auf die für sie günstigere Regelung des Art. 17 Abs. 5 Unterabs. 1 und 2 i. V. m. mit Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 77/388/EWG berufen und eine Aufteilung der Vorsteuern nach dem Umsatzschlüssel erreichen könnte.

Für die Praxis:

Entsprechende Fallgestaltungen sollten offen gehalten werden, um ggf. später eine Änderung des Steuerbescheides zu erreichen.

46. Umsatzsteuerliche Folgerungen aus dem EuGH-Urteil „Astra Zeneca“

Der EuGH hat in der Rechtssache Astra Zeneca (EuGH-Urteil vom 29. Juli 2010, Rs. C-40/09) entschieden, dass die Bezahlung eines Arbeitnehmers durch Überlassung eines Nennwertgutscheins als sonstige Leistung des Arbeitgebers der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. In dem zu entscheidenden Sachverhalt hatte ein britischer Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Möglichkeit einge-

räumt, anstelle eines Teils des Arbeitsentgelts einen Gutschein über einen bestimmten Betrag zu empfangen, der bei den beteiligten ausstellenden Einzelhändlern gegen eine beliebige Ware oder Dienstleistung eingetauscht werden konnte.

Die Gutscheine hatte der Arbeitgeber zu einem unter dem Nennwert liegenden Betrag von Zwischenhändlern erworben.

Nach deutscher Steuerrechtspraxis ist die Ausgabe von Nennwertgutscheinen als bloßes Zahlungsmittel bisher nicht der Umsatzsteuer unterworfen worden, sondern erst ihre Einlösung. Es stellt sich daher die Frage, welche Konsequenzen diese Rechtsprechung des EuGH hat.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen vom 17. Januar 2011 soll bis zum Abschluss der Erörterungen über diese Konsequenzen vorerst weiter nach der bisherigen steuerlichen Praxis in Deutschland verfahren werden.

47. Steuerliche Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG

Am 12. August 2010 hat das Finanzgericht Düsseldorf (Az. 12 K 2384/08 G; DStR E 2011, S. 99) über die steuerliche Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG entschieden. Die Berufsgesellschaft machte in diesem Verfahren geltend, dass sie ausschließlich eine freiberufliche, nicht der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausübe und begehrte, ihre Einkünfte als unter § 18 EStG fallend einzustufen.

Das Finanzgericht ist dem nicht gefolgt. Obwohl die Komplementär-GmbH von der Geschäftsführung ausgeschlossen war, weder am Kapital, noch am Vermögen, noch am erwirtschafteten Ergebnis der KG teilhatte und lediglich eine Haftungsprämie erhielt, bejahte das Gericht für die GmbH das Vorhandensein von Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative. Die Einkünfte wurden dem folgend als unter § 15 EStG fallend und somit auch der Gewerbesteuer unterliegend eingestuft. Allerdings hat das Gericht die Klärung der Frage, ob eine Freiberufler-GmbH & Co. KG bei entsprechenden Gestaltungen gewerbliche Einkünfte erzielt, aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit als im allgemeinen Interesse liegend angesehen und die Revision zugelassen.

Diese Revision ist nunmehr unter dem Az. VIII R 42/10 beim BFH anhängig. Zu klären ist die Frage: „Führt die Beteiligung einer Komplementär-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin an einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-KG auch dann dazu, dass die KG gewerbliche Einkünfte erzielt, wenn die Komplementär-GmbH weder am Vermögen noch am Gewinn der Gesellschaft beteiligt ist und auch über keine Stimmrechte verfügt?“. Aufgrund dieser nunmehr anhängigen Revision ist in entsprechenden Fällen ein ruhendes Verfahren nach § 363 Abs. 2 AO möglich.

48. Bescheinigung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung bei freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versicherten Arbeitnehmern

Bei Arbeitnehmern, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, wurde auf den Lohnsteuerbescheinigungen für das Jahr 2010 meist nur der Arbeitnehmerbeitrag bescheinigt. Erst im Januar 2011 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) klargestellt, dass auch die Arbeitgeberzuschüsse auszuweisen sind.

Das BMF hat nun mit Datum vom 23. Februar 2011 auf seiner Homepage klargestellt, dass die betroffenen Lohnsteuerbescheinigungen automatisch korrigiert werden. Es sei nicht mehr erforderlich, dass Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 erneut übermitteln und den Arbeitnehmern korrigierte Ausdrucke aushändigen.

Im Einzelnen führt das BMF wie folgt aus: „Arbeitnehmer müssen nicht befürchten, dass die Angabe gekürzter Beiträge zu Nachteilen im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer führt. Die Fälle mit fehlerhafter Lohnsteuerbescheinigung 2010 werden maschinell erkannt. Das Finanzamt berücksichtigt daraufhin die vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträge bei der Veranlagung zur Einkommensteuer in zutreffender Höhe als Vorsorgeaufwendungen. Grundsätzlich wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Arbeitnehmer prüfen, ob im Steuerbescheid die tatsächlich geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung zutreffend berücksichtigt wurden. Es ist damit nicht mehr erforderlich, dass Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 erneut übermitteln und den Arbeitnehmern korrigierte Ausdrucke aushändigen.“

49. Zahlung ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 22. September 2010, II R 54/09, entschieden, dass die Zahlung festgesetzter ausländischer Schenkungsteuer als rückwirkendes Ereignis i. S. d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO anzusehen ist und damit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Anrechnung der ausländischen Schenkungsteuer nach § 21 ErbStG erfolgen kann.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte die Schenkerin dem Beschenkten im Jahr 1994 mehrere Geldbeträge zugewandt, ihr Wohnsitz befand sich zum Zeitpunkt der Zuwendungen in der Schweiz. Da der beschenkte Sohn Inländer i. S. d. § 2 Abs. 2 ErbStG war, wurde 1995 die deutsche Schenkungsteuer festgesetzt und bezahlt.

Die Schenkungsteuer des Kantones Tessin (Schweiz) wurde hingegen erst im Dezember 2002 festgesetzt und bezahlt. Im Jahr 2004 beantragte der Beschenkte eine Änderung der Schenkungsteuerbescheide wegen der Anrechnung der ausländischen Schenkungsteuer.

Der BFH lässt verfahrensrechtlich eine Anrechnung der ausländischen Schenkungsteuer nach § 21 ErbStG zu, obwohl die ursprünglich ergangenen deutschen Schenkungsteuerbescheide bereits bestandskräftig geworden waren.

Dabei stellt er auf den Sinn und Zweck des § 21 ErbStG ab, Überschneidungen im internationalen Besteuerungsbereich möglichst zu vermeiden. Ferner zieht er § 34c EStG heran, denn hier ist nach ganz herrschender Meinung die Festsetzung und Zahlung ausländischer Steuer ein rückwirkendes Ereignis.

Für die Praxis:

Somit ist gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO die Zahlung der ausländischen Schenkungsteuer ein rückwirkendes Ereignis und führt zu einer Durchbrechung der Bestandskraft des deutschen Steuerbescheides.

50. Fehlen eines Kontierungsvermerks hat keine Auswirkungen auf die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Wir hatten bereits des Öfteren berichtet, das Betriebsprüfer in Einzelfällen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wegen fehlenden Kontierungsvermerks unter Hinweis auf die BMF-Schreiben vom 28.07.1995, vom 07.11.1995 und vom 29.03.2007 beanstanden, die wörtlich eine „Kontierung auf dem Beleg“ verlangen. Nach wie vor liegt keine überarbeitete Fassung des GoBS (1995) vor. Umso erfreulicher ist es, dass sich nunmehr erstmals ein Gericht mit der Frage befasst und entschieden hat, dass die Kontierung nicht essenzieller Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung ist (LG Münster, Urt. V. 24.09.2009, 012 O 471/07, rkr.). In der Sache ging es um die Honorarklage eines Steuerberaters. Der Mandant, der keine Vorkontierung seiner Belege vorgenommen hatte, ließ die komplette Finanzbuchführung von seinem Steuerberater erstellen. Der Steuerberater, der die Buchführung elektronisch erstellte, machte auf den überreichten Kontoauszügen und den darauf befindlichen Buchungen keine Vermerke darüber, auf welche Buchung in den Sachkonten sich die Buchung auf den Kontoauszügen bezog. Der Mandant weigerte sich, die Rechnung des Steuerberaters zu zahlen und begründete dies damit, dass nach § 33 Abs. 1 StBGebV nur für „die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege“ die Gebühr zu bezahlen sei. Mangels Kontierungsvermerk auf den Belegen sei die Buchführung nicht ordnungsgemäß und er nicht zur Leistung verpflichtet.

Der Steuerberater war dagegen der Ansicht, dass es für das Kontieren genüge, die einzelnen Kontenbewegungen den Buchungskonten zuzuordnen und in das Abrechnungssystem seines Systempartners einzustellen. Die Zuordnung der Belege zu den einzelnen Konten sei aus der Ordnung der Belege nachvollziehbar.

Das LG Münster hat der Klage des Steuerberaters entsprochen. Die Anbringung eines Buchungsvermerks auf einem originären, handschriftlichen oder im Druckformat vorhandenen sonstigen Beleg bzw. Nachweis zum jeweiligen Geschäftsvorfall sei weder gesetzlich vorgeschrieben noch ein Handelsbrauch im Rahmen der Erstellung der Rechnungslegung / Finanzbuchführung / Dokumentation der Geschäftsvorfälle. Die Kontierung sei weder essenzieller Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung noch zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 33 Abs. 1 StBGebV notwendig. Den GoBS/1995 komme im Rahmen der Gebührenfestsetzung nach § 33 Abs. 1 StBGebV keine unmittelbare Bindungswirkung zu. Ungeachtet dessen sei aber auch das Fehlen der Kontierung auf den Belegen alleine kein Grund, die (formelle) Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach § 158 AO anzuzweifeln.

Anmerkung:

Mit dieser Entscheidung liefert das LG Münster auch für die Betriebsprüfung eine Argumentationshilfe.

Sollte es im Rahmen einer Betriebsprüfung Schwierigkeiten mit dem Betriebsprüfer geben, der die Buchführung aufgrund einer nicht erfolgten Kontierung auf den Belegen für nicht ordnungsgemäß hält, kann ihm das Urteil des LG Münster entgegengehalten werden. Ferner kann auf gleichlautende Literaturmeinungen verwiesen werden, z. B. Rudolph, DATEV-Magazin 2007, 63; Ruß/Jäger/Köllner, Der Steuerberater (StB) 2007, 342.

(aus: Kammermitteilung 4/2010 StBK Düsseldorf, Tz. 18.)

51. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, Links/weitere Links, abrufbar sind:

- Finanzamt darf in der Wohlverhaltensphase aufrechnen
- Bewirtungsaufwendungen von Betreibern von Hotel-Restaurants nicht unbegrenzt absetzbar
- Gewerbesteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen einer Personengesellschaft
- Kindergeld für über die Eltern privat mitversichertes Kind

52. Verstoß der Erbschaft- und Schenkungsteuerbestimmungen gegen EU-Recht?

Die EU-Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, seine Erbschaft- und Schenkungsteuerbestimmungen zu ändern, weil damit Bewohner anderer EU-Mitgliedstaaten diskriminiert werden, was einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit darstellt.

Gemäß § 16 ErbStG wird in Deutschland ansässigen Deutschen, je nach Verwandtschaftsgrad, ein Freibetrag bei der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer i.H.v. 500.000,00 € gewährt, während dieser Betrag nur 2.000,00 € beträgt, wenn sowohl der Erblasser/Schenker als auch der Erbe/Beschenkte ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben.

Nach Auffassung der EU-Kommission stellen diese Bestimmungen eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, der in Art. 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 40 des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum verankert ist.

Für die Praxis:

Entsprechende Verfahren sollten offen gehalten werden.

53. Klage gegen den Beschluss der EU-Kommission betreffend die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG

Die Bundesregierung wird gegen den Beschluss der EU-Kommission vom 26. Januar 2011 betreffend die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG rechtlich vorgehen. In ihrem Beschluss hatte die EU-Kommission entschieden, dass die sog. Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG eine mit dem Binnenmarkt nicht zu vereinbarende rechtswidrige Beihilferegulation i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Denn sie begünstigt selektiv Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Die Bundesregierung wird gegen diese Entscheidung der EU-Kommission eine Nichtigkeitsklage vor dem EuGH erheben.

Eine solche Klage hat keine aufschiebende Wirkung, so dass die gewährten Steuervorteile innerhalb der vorgegebenen Frist von 4 Monaten zurückgefordert werden müssen und die gesetzliche Vorschrift aufgehoben werden muss.

Sollte die Bundesregierung mit ihrer Klage obsiegen, könnte die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG für die Veranlagungszeiträume 2008, 2009 und 2010 wieder Anwendung finden.

Nach der Entscheidung der EU-Kommission können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen auf der Grundlage der Sanierungsklausel gewährte Einzelbeihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar und damit von der Rückforderung ausgenommen werden.

Für die Praxis:

Es ist zu beachten, dass die Klage der Bundesregierung **keine aufschiebende Wirkung** entfaltet, so dass die gewährten Steuervorteile im Regelfall bis auf Weiteres zurück zu gewähren sind.

V. Europafragen/Verschiedenes

54. Der steuerberatende Beruf in Österreich

Die Spezialisten für Steuerfragen sind in Österreich diejenigen, die zur Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes „Steuerberater“ berechtigt sind. Neben den Steuerberatern sind auch Selbständige Buchhalter und Wirtschaftsprüfer wirtschaftstreuhänderisch tätig, allerdings dürfen nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Bezeichnung „Wirtschaftstreuhänder“ führen, der Selbständige Buchhalter übt eine wirtschaftstreuhänderische Tätigkeit aus. Die Wirtschaftstreuhandberufe sind in Österreich als freie Berufe in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder organisiert. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftstreuhänder sind im Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (WTBG) und in der Wirtschaftstreuhandberufsausübungsrichtlinie geregelt.

Die drei Wirtschaftstreuhandberufe stehen in einem Stufenverhältnis zueinander. Sie sind durch unterschiedliche Ausbildungszeiten und entsprechend darauf abgestimmte Befugnisse gekennzeichnet. Der gesetzlich festgelegte Aufgabenbereich der Selbständigen Buchhalter (insbes. Geschäftsbuchhaltung, Erstellung von Bilanzen, Kalkulationen, Vertretung in bestimmten Verfahren) darf auch vom Steuerberater erbracht werden, der einen darüber hinausgehenden Aufgabenbereich hat. Wirtschaftsprüfer sind wiederum berechtigt, zusätzlich zu den nur ihnen zustehenden Aufgaben auch die von Steuerberatern und Selbständigen Buchhaltern wahrzunehmen. Im Folgenden wird auf den Beruf des Steuerberaters näher eingegangen.

Der Wirtschaftstreuhandberuf „Steuerberater“

Ausbildung

Um zur Fachprüfung „Steuerberater“ zugelassen zu werden, muss ein einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium, ein einschlägiger Lehrgang oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert werden, zusätzlich ist eine steuerberatende Tätigkeit über einen Zeitraum von drei Jahren bei einem Berufsberechtigten als bei der Kammer gemeldeter Berufsanwärter zu absolvieren. Das Ablegen der Steuerberaterprüfung ist auch möglich, sobald man den Beruf Selbständiger Buchhalter mindestens neun Jahre hauptberuflich ausgeübt hat.

Berufsberechtigte Personen und Gesellschaften

Der Beruf des Steuerberaters kann durch natürliche Personen oder Gesellschaften ausgeübt werden. Natürliche Personen sind zur selbständigen Ausübung nach der öffentlichen Bestellung durch die Kammer berechtigt. Für die öffentliche Bestellung müssen allgemeine Voraussetzungen wie die volle Handlungsfähigkeit, eine besondere Vertrauenswürdigkeit, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und ein Berufssitz innerhalb der EU vorliegen sowie die Fachprüfung für Steuerberater erfolgreich abgelegt sein.

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gesellschaft, die Wirtschaftstreuhandberufe und damit vereinbare Tätigkeiten ausüben beabsichtigt, sind das Vorliegen einer zulässigen Gesellschaftsform, ein schriftlich abgeschlossener Gesellschaftsvertrag, eine Firma und ein Sitz in Österreich, Gesellschafter oder Aktionäre laut Gesetz, ein Aufsichtsrat gemäß dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Als Gesellschaftsformen zugelassen sind die Offene Erwerbsgesellschaft, die Kommandit-Erwerbsgesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Aktiengesellschaft.

Tätigkeiten

Der Berechtigungsumfang des Wirtschaftstreuhandberufes „Steuerberater“ umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Führung der Buchhaltung und Lohnverrechnung
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von Steuererklärungen
- Vertretung vor Finanzbehörden
- Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof
- Sonstige Vertretung insbesondere vor Sozialversicherungen
- Beratungsleistungen
- Treuhandaufgaben und Vermögensverwaltung
- Prüfungsaufgaben, die mit keinem förmlichen Bestätigungsvermerk enden
- Erstellung von Sachverständigengutachten

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten für die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe sind im Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und in einer durch die Kammer erlassenen Richtlinie geregelt. Näher bestimmt sind dort insbesondere das standesgemäße Verhalten gegenüber anderen Berufsberechtigten, Berufsanwärtern und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes berührt werden, die Kontrolle der sonstigen Pflichten von Berufsberechtigten sowie Vorkehrungen zum Schutz der Berufsberechtigten vor einer Ausnutzung durch die organisierte Kriminalität und einer Verwicklung in diese. Alle Wirtschaftstreuhänder handeln eigenverantwortlich und unterliegen der strengen Disziplinarhoheit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Damit wird gewährleistet, dass sie die Vertrauenswürdigkeit, Gewissenhaftigkeit und Verschwiegenheitspflicht genau einhalten.

Werbung

Die Treuhand-Berufe unterliegen seit 1999 keinerlei berufsrechtlichen Werbebeschränkungen. Allerdings gelten berufsrechtliche Grundsätze wie das Führen der zutreffenden Berufsbezeichnung sowie die Erfordernis eines sachlich korrekten Verhaltens (z. B. keine herabsetzende vergleichende Werbung). Dabei muss der Steuerberater außerdem die allgemeinen Regeln zur Werbung einhalten, insbesondere das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Demnach ist sittenwidrige und irreführende Werbung verboten.

Honorar

Honorare für steuerberatende Dienstleistungen werden in Österreich frei vereinbart. Üblicherweise richten sich diese nach der aufgewandten Zeit und dem Wert des Gegenstandes. Eine Vereinbarung ausschließlicher Erfolgshonorare ist gemäß den Vorschriften der Ausübungsrichtlinie für Wirtschaftstreuhänder nicht zulässig. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat zudem Honorargrundsätze für die Wirtschaftstreuhandberufe herausgegeben, die präzise Grundsätze zur Entlohnung, teilweise auch in tabellarischer Form, aufstellen.

Fortbildung

In der Ausübungsrichtlinie für Wirtschaftstreuhänder ist auch eine Fortbildungsverpflichtung geregelt. Danach sind Berufsberechtigte verpflichtet, sich durchschnittlich 40 Stunden pro Jahr fortzubilden. Diese Fortbildungsverpflichtung hat verteilt auf 3 Jahre zumindest 120 Stunden zu betragen. Die Fortbildung kann auch durch ein Selbststudium erfolgen.

Disziplinarrecht

Berufsvergehen werden im Disziplinarverfahren verfolgt und mit einer Verwarnung oder Geldbuße geahndet. Ein Berufsvergehen begeht z. B. wer eine Zweigstelle errichtet ohne dies der Kammer unverzüglich zu melden, wer sich im beruflichen Verkehr fälschlich auf eine ihm erteilte Vollmacht oder auf einen ihm erteilten Auftrag beruft. Erste Instanz für die Verfolgung von Berufsvergehen ist der Disziplinarrat, zweite Instanz der Disziplinarrat der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Suspendierung / Beendigung

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann in begründeten Fällen die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes vorläufig untersagen. Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes erlischt durch Verzicht, Widerruf der öffentlichen Bestellung oder Widerruf der Anerkennung, Tod oder Auflösung der Gesellschaft.

Vertretung des Berufsstands und Berufsaufsicht

Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten, die vom Vorstand gewählt werden. Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern und wird seinerseits vom Kammertag gewählt. Für die Erledigung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen hat die Kammer Arbeitsgruppen, sogenannte Ausschüsse oder Fachsenate eingerichtet.

55. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht Tagungsbroschüre „Der Mittelstand im Fokus der Bilanzrichtlinienänderung“

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat in Kooperation mit dem DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. die zweisprachige Tagungsbroschüre „Der Mittelstand im Fokus der Bilanzrichtlinienänderung“ zum gemeinsam veranstalteten Kongress in Brüssel 2010 veröffentlicht.

In dem Tagungsbericht sind die Beiträge der Experten zusammengestellt. Schwerpunkte sind die Revision der europäischen Bilanzrichtlinien und die zukünftige Rolle des internationalen Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelständische Unternehmen (IFRS für KMU).

Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer muss bei der Weiterentwicklung der europäischen Rechnungslegungsregeln für KMU der Gedanke des Gläubigerschutzes und der Kapitalerhalten im Vordergrund stehen. Eine verpflichtende Übernahme des IFRS für KMU lehnt der Berufsstand nach wie vor ab.

Die Broschüre „Der Mittelstand im Fokus der Bilanzrichtlinienänderung“ steht zum Download unter: www.bstbk.de/Downloads zur Verfügung.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 24.02.2011)

56. Bundessteuerberaterkammer veröffentlicht Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Sachverständiger

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) veröffentlicht heute die neuen „Hinweise für die Tätigkeit des Steuerberaters als Sachverständiger“. Dadurch soll Steuerberatern der Ausbau ihrer bestehenden Leistungsangebote erleichtert werden.

Die Tätigkeit des Sachverständigen zeigt dem Steuerberater drei Optionen auf: Die des gerichtlich bestellten, die des von der Staatsanwaltschaft bzw. von Behörden bestellten sowie die des privatrechtlichen Sachverständigen. Der Steuerberater kann – abhängig vom jeweiligen Auftrag bzw. Beweisbeschluss – in seinem gesamten Aufgabenspektrum gutachterlich tätig werden.

Neben den „Allgemeinen Hinweisen für die Ausübung vereinbarter Tätigkeiten“ umfasst die Reihe bereits 15 Tätigkeitsgebiete. Damit rückt die BStBK den zunehmend für die Mandanten an Bedeutung gewinnenden und nachgefragten Bereich der vereinbarten Tätigkeiten in den Fokus der Berufsangehörigen.

Die Hinweise sind unter www.bstbk.de in der Rubrik „Downloads/Berufsrechtliches Handbuch“ veröffentlicht und werden mit der nächsten Ergänzungslieferung in das Berufsrechtliche Handbuch der BStBK eingestellt.

(Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 24.01.2011)

57. Potsdamer Steuerforum e.V. hier: 3. Potsdamer Steuertag am 29. April 2011

Hiermit möchten wir auf den 3. Potsdamer Steuertag des Potsdamer Steuerforum e.V. zum Thema „Auf dem Weg zu einem Europäischen Steuerrecht“ am 29. April 2011

aufmerksam machen. Der Begriff des Europäischen Steuerrechts ist seit Jahren in aller Munde. Doch ist die EU angesichts fortbestehender und nicht in Frage stehender Kompetenzen der Mitgliedstaaten von einer harmonisierten Steuerrechtsordnung noch weit entfernt. Der 3. Potsdamer Steuertag möchte eine aktuelle Bestandsaufnahme des Europäischen Steuerrechts liefern. Dabei sollen sowohl direkte als auch indirekte Steuern sowie die Gewinnermittlung betrachtet werden. Die Veranstaltung richtet sich wie immer an interessierte Praktiker aus Beraterschaft, Rechtsprechung, Verwaltung und Unternehmen sowie an Studierende.

Weitere Informationen und Kontakt:

Potsdamer Steuerforum e.V. c/o

Univ.-Prof. Dr. Andreas Musil
Universität Potsdam, Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insbesondere Verwaltungs- und Steuerrecht
August-Bebel-Straße 89, 14482 Potsdam
Tel.: 0331/9773233
Fax: 0331/9773700
E-Mail: musil@uni-potsdam.de

58. 15. Deutsche Tennismeisterschaften der Steuerberater in Hinterzarten

In der Zeit vom **10. – 15. Juli 2011** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Hochschwarzwaldtourismus GmbH und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 15. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel
Herren-Einzel 25 + ab Jahrgang 1986 und älter
Herren-Einzel 40 + ab Jahrgang 1971 und älter
Herren-Einzel 50 + ab Jahrgang 1961 und älter
Herren-Einzel 60 + ab Jahrgang 1951 und älter
Herren-Einzel 70 + ab Jahrgang 1941 und älter
Herren-Doppel
Mixed
Consolation

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turniergeschehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Hochschwarzwaldtourismus GmbH organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor: Telefon: 07652/12060,
E-Mail: info@hochschwarzwald.de,
Internet: www.hochschwarzwald.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Regina Zink, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

59. 6. Deutsche Steuerberater Meisterschaften am 25. September 2011 im Rahmen des 38. BMW BERLIN-MARATHON

Bereits zum 6. Mal finden im Rahmen des 38. BMW Berlin-Marathons die Deutschen Meisterschaften der Steuerberaterinnen und Steuerberater statt.

Die wichtige Nachricht vorab: Nach unseren Informationen wird der Marathon bereits Ende Februar 2011 ausgebucht sein! Wer also bei einem der ganz großen Rennen am Start sein will, muss sich sputen. Die Steuerberaterkammer Berlin hat ein Kontingent von 50 Startnummern bis Ende Mai 2011 reservieren können, die Startnummer kostet 100,00 EUR. Danach wird keine Anmeldung mehr möglich sein.

Melden Sie sich mit der für Steuerberater individualisierten Online-Anmeldung an, dann wählen Sie den sichersten und auch den unkompliziertesten Weg. Weitere Angaben zum Team Steuerberater sind nicht mehr notwendig. Falls Sie zusätzlich für einen Verein gewertet werden sollen, vergessen Sie bitte nicht die Vereinsangabe auf der Onlineanmeldung. Team Steuerberater und Verein kommen dann in die Wertung.

Onlineanmeldung unter:

<https://portal.mikatiming.de/scc2/SportsProPortal/start.do?mid=99999905C9AF0A00000005D4&decorate=true&locale=de>

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie wie immer auf unserer Homepage oder unter http://www.berlin-marathon.com/events/berlin_marathon/2011/index.de.php.

60. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. November 2010 bis 28. Februar 2011 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

24. November 2010

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

gerichtet an: BMF

26. November 2010

Stellungnahme zur Vollverzinsung in der Umsatzsteuer
gerichtet an: BMF

01. Dezember 2010

Stellungnahme zum Grünbuch „Weiteres Vorgehen im Bereich der Abschlussprüfung: Lehren aus der Krise“ KOM (2010) 561 endgültig

gerichtet an: EK

13. Dezember 2010

Eingabe zur Ersetzung der Umsatzsteuer-Richtlinien durch einen Anwendungserlass

gerichtet an: BMF

13. Januar 2011

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011

gerichtet an: BMF

28. Januar 2011

Stellungnahme „Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)“

gerichtet an: EK

18. Februar 2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz – OGAW-IV-UmsG)

gerichtet an: BT FA

18. Februar 2011

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarz-geldbekämpfungsgesetz)“ – BT-Drs. 17/4182

gerichtet an: BT FA

61. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2010 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

11. Oktober 2010:

Anhörung im Bundesministerium der Finanzen zur E-Bilanz

Die vom BMF durchgeführte Anhörung zum im Entwurf vorgelegten BMF Schreiben zur E-Bilanz nutzte die Bundessteuerberaterkammer, um ihre Kritikpunkte zu erläutern. Folgende Themenschwerpunkte wurden angesprochen: die rechtlichen Grundlagen, die Bürokratiekosten, die technischen Anforderungen sowie die Verschiebung des Anwendungszeitpunkts. Bei allen Betroffenen bestand Einigkeit darüber, dass der Anwendungszeitpunkt um mindestens ein Jahr verschoben werden muss. Kontrovers diskutiert wurden auch die Mindestinhalte der Taxonomie. Dabei ging es vor allem um die Gliedertiefe und den Mindestumfang (Muss-Felder).

22. Oktober 2010:

52. Sitzung des D-A-CH Steuerausschusses

Im Rahmen dieser Sitzung wurde das Steuerrecht Liechtensteins vorgestellt. Ferner wurden die weiteren Arbeitsvorhaben besprochen.

25. Oktober 2010:

Klausurenverbund Steuerfachangestelltenprüfung

Bei einem Arbeitskreistreffen am 25. Oktober 2010 und dem anschließenden Treffen der Vertreter der am Verbund interessierten Steuerberaterkammern fand eine Abstimmung über die in der schriftlichen Abschlussprüfung gegenständlichen Themen bzw. die dort nicht relevanten Bereiche statt. U. a. wurde festgelegt, dass ein einheitlicher Hilfsmittelerlass verabschiedet werden soll, dass die Lösung der Aufgaben allein unter Zuhilfenahme der Gesetze möglich sein muss, dass kein Probelauf stattfinden wird und die Prüfung im Verbund erstmals in der Sommerprüfung 2012 erfolgen soll. Nachdem der Klausurenverbund nunmehr zu Stande gekommen ist, wird die Steuerberaterkammer Niedersachsen die weitere Koordination übernehmen.

26. Oktober 2010:

IHK Hagen/Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe: Gemeinschaftsveranstaltung zum Thema „Die Elektronische Bilanz – schnell und kostensparend?“

Im Rahmen dieser Veranstaltung hatte Dr. Horst Vinken deutlich hervorgehoben, dass eine Verschiebung des Anwendungszeitpunktes unabdingbar sei. Neben Dr. Vinken erläuterte Ministerialrat Christoph Schmitz, FinMin NRW, die Einführung des elektronischen Jahresabschlusses aus Sicht der Finanzverwaltung. Wolfgang Stegmann, stellv. Vorstandsvorsitzender DATEV eG, referierte zum Thema „E-Bilanz – das trojanische Pferd des Steuerbürokratieabbaugesetzes?“.

5. November 2010:

Gemeinsame Sitzung von Bundessteuerberaterkammer und DIHK

Auf der gemeinsamen Sitzung wurde schwerpunktmäßig die aktuelle Steuerpolitik diskutiert. Im Mittelpunkt stand dabei neben dem aktuellen Sachstand zur Reform der Gemeindefinanzen das Jahressteuergesetz 2010. Daneben wurde außerdem über die geplante Verschiebung der elektronischen Bilanz um ein Jahr sowie über die Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur Vereinheitlichung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht gesprochen.

8./9. November 2010:

Geschäftsführerkonferenz

Am 8. und 9. November 2010 kamen die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen der Bundessteuerberaterkammer sowie der Steuerberaterkammern zu der alljährlich stattfindenden Geschäftsführerkonferenz zusammen. Es wurden Meinungen und Erfahrungen zu zahlreichen Fragen aus den Bereichen Berufsrecht sowie Aus- und Fortbildung ausgetauscht. So wurden z.B. aktuelle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahme genehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit sowie Praxisfragen zum Syndikus-Steuerberater erörtert. Im Bereich Aus- und Fortbildung war u. a. die Frage Gegenstand der Beratungen, was bei einem Nichtantritt zur schriftlichen Prüfung zum/r Steuerfachwirt/in als ein vom Prüfling nicht zu vertretender Grund anzusehen sei.

9. November 2010:

DWS-Institut „Fachtagung für Berufsrecht“

„Ist die Sozietät für Freie Berufe noch zeitgemäß?“ Diese Frage diskutierten die Mitglieder des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Berufsrecht“ des DWS-Instituts Dr. Raul Riedlinger, Prof. Dr. Gerhard Ring, Prof. Dr. Harald Herrmann, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Reinhard Singer sowie Dr. Horst Vinken, Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der BStBK, bei der diesjährigen Berufsrechtstagung in Berlin.

11. November 2010:

77. Sitzung des Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“

Bei dieser Sitzung wurde der Katalog für die Erstellung einer Broschüre zur Überarbeitung der steuerlichen Regelungen im internationalen Steuerrecht erstellt. Durch einen Vertreter des BMF wurden z. B. Fragestellungen zum neuen Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland-USA erörtert und es wurden die wieder aufgenommenen Arbeiten der EU-Kommission zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) besprochen.

15. November 2010:

Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, der sich aus den Geschäftsführern von Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Patentanwaltskammer und Wirtschaftsprüferkammer zusammensetzt, erörterte aktuelle berufspolitische und berufsrechtliche Fragen. Auf der Tagesordnung standen u. a. die Novellierung der Berufsordnungen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, das Grünbuch der EU-Kommission zur Abschlussprüfung und der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz. Ferner befasste sich der Arbeitskreis mit den Folgen der Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentags zum Berufsrecht der Freien Berufe.

16./17. November 2010:

219. Präsidialsitzung

Das Präsidium befasste sich mit berufsrechtlichen und -politischen sowie steuerrechtlichen Fragen.

18. November 2010:

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen rund um die Berufshaftpflichtversicherung von Steuerberatern, so z. B. mit der Frage des Versicherungsschutzes bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs für den Mandanten im Rahmen der Lohnbuchhaltung und der Möglichkeit der Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung in Allgemeinen Auftragsbedingungen. Gegenstand der Sitzung war zudem die Frage, inwieweit die Berufshaftpflichtversicherer befugt sind, eine bloße Versicherungsunterbrechung wegen Nichtzahlung der Versicherungsprämie der zuständigen Steuerberaterkammer zu melden.

29. November 2010:

Symposium des DWS-Instituts zum Thema „Die Gewinnermittlung am Wendepunkt?“

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) befasste sich auf seinem Symposium mit dem Thema „Die Gewinnermittlung am Wendepunkt?“. Moderiert von Professor Dr. Jörg Manfred Mössner, Vorstandsmitglied des DWS-Instituts und Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises „Steuerrecht“, diskutierten auf dem Podium Dr. Harald Grümann, stellvertretender Vorsitzender des DWS-Instituts und Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer, Ministerialrätin Ingetraut Meurer, Bundesministerium der Finanzen, Regierungsdirektor Dr. Andreas Günther, Bundesministerium der Justiz, Professor Dr. Joachim Schulze-Osterloh, Vorsitzender des gemeinsamen Arbeitskreises „Rechnungslegung“ von Bundessteuerberaterkammer und Deutschem Steuerberaterverband e. V. sowie Professor Dr. Wolfram Scheffler, Universität Erlangen-Nürnberg, die verschiedenen Aspekte des Themas.

1. Dezember 2010:

CFE, PAC-Konferenz

In den Räumen der Steuerberaterkammer Düsseldorf veranstaltete die Confédération Fiscale Européenne (CFE) die jährliche Europäische Konferenz zum Steuerberaterberufsrecht mit dem Titel „Ein Verhältnis im Wandel: Steuerbehörde – Steuerzahler – Steuerberater. Zahlreiche Vertreter der CFE und der Steuerberaterkammern diskutierten mit Vertretern der Wirtschaft, der Steuerverwaltung und des Berufsstandes aus dem In- und Ausland über das Verhältnis zwischen Steuerberater und Steuerbehörde.

Dezember 2010:

Außerordentliche Sitzung des Berliner Arbeitskreises „Umsatzsteuer“

Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Entwurf des § 14 UStG erörtert und die weitere Vorgehensweise besprochen.

62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011

14./15.01. 2011	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
17.01. bis 25.01.2011	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2010/2011
17.01.2011	Gemeinsamer Neujahrsempfang der Brandenburger Kammern
19.01.2011	Finanzgericht Berlin-Brandenburg Teilnahme an einer Verhandlung
20.01.2011	Arbeitsgemeinschaft „Experten, die sich lohnen“

21.01.2011	Jahresempfang des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg	10.03.2011	Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren am Landgericht Frankfurt (Oder)
24.01.2011	8. Deutscher Finanzgerichtstag		
28.01.2011	Teilnahme an der Festveranstaltung zum 20. Jahrestag des Landesverbandes der Freien Berufe Land Brandenburg e.V.	11./12.03.2011	Berufsausbildung – Seminar Klausurtechnik in Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung „Steuerfachangestellte/r“
31.01. bis 04.02.2011	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Sommer 2011 –	11.03.2011	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
09.02.2011	Neujahrsempfang der Brandenburgischen Notarkammer	18./19.03.2011	D-A-CH-Steuerkongress 2011
10.02.2011	Finanzamt Kyritz – Vorsteherwechsel	19.03.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
10.02. bis 17.02.2011	Mündliche Steuerberaterprüfung	23.03.2011	Geschäftsführerbesprechung
12.02.2011	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2011	25.03. bis 27.03.2011	Steuerfachwirt/in – Seminar in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2010/2011
16.02.2011	Vorstandssitzung, 38 Tagesordnungspunkte, davon 10 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge		
16.02.2011	Gespräch mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	VI. Termine	
17.02.2011	Bundessteuerberaterkammer - Präsidentengespräch	04.04. bis 05.04.2011	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2011
18.02.2011	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern	09.04.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
19.02.2011	Berufsausbildung Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2011	14.04.2011	Seminar „Aktuelle Rechtsprechung“
23.02.2011	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte/r“ – Sitzung Klausurenverbund	16.04.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
24.02.2011	Bestellung Steuerberater	07.05.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
26.02.2011	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2011	16.05./17.05.2011	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2011 in München
05.03.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	21.05.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
07.03.2011	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“	30.05./31.05.2011	HLBS Hauptverbandstagung in Hamburg
		30.05. bis 17.06.2011	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2011
		18.06.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr

25.06.2011	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	22.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
25.06.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	24.10. bis 26.10.2011	34. Deutscher Steuerberatertag in Düsseldorf
10.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	27.10./ 28.10.2011	HLBS – 62. Steuerfachtagung in Berlin
14.09.2011	Sitzung Berufsbildungsausschuss		
14.09.2011	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen	05.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
16.09./17.09. 2011	Messe EINSTIEG Abi Berlin	07.11./ 08.11.2011	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011
22.09./ 23.09.2011	DATEV-Kongress in Nürnberg	19.11.2011	Ordentliche Kammerversammlung im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
24.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr	26.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
08.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	03.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
10.10. bis 14.10.2011	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12	06.12.2011	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
11.10./ 12.10./ 13.10.2011	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2011 in Königs Wusterhausen	07./08./ 09.12.2011	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
		10.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
21.10./ 22.10.2011	Berufsausbildung – Seminar „Klausurenteknik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12		

VII. Anlagen

Brandenburgische Technische Universität und Hochschule Lausitz
laden Sie herzlich ein zum

Symposium „Risikomanagement und Risikocontrolling“

am 08. April 2011 im Audimax 1 des zentralen Hörsaalgebäudes der BTU Cottbus

Veranstalter und Moderatoren

Prof. Dr. Klaus Brockmeyer, Hochschule Lausitz
Prof. Dr. Katja Schimmelpfeng, BTU Cottbus
Prof. Dr. Elmar Lukas, BTU Cottbus

Programm

- 09:00 Grußworte**
Lothar Nicht, Beigeordneter der Stadt Cottbus
- 09:30 Risikomanagement aus Sicht einer regionalen Sparkasse**
Thomas Heinze, Vorstandsmitglied der Sparkasse Spree-Neiße
- 10:00 Risikomanagement bei Banken – Illusion oder Blaupause für andere Branchen?**
WP/StB Peter Kleinschmidt, Partner von Pricewaterhouse Coopers (PWC)
- 10:40 Pause**
- 11:10 Risikomanagement und Risikocontrolling**
Em.Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- 12:40 Mittagspause**
- 13:45 Die Bestandssicherungsverantwortung des Vorstands einer Aktiengesellschaft nach §91 Abs. 2 AktG**
Em. Univ.-Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh, Freie Universität Berlin
- 14:20 Risikomanagement in Unternehmen der Gesundheitsbranche**
WP/StB Thomas Weismann
- 15:00 Pause**
- 15:30 Einführung eines Risikomanagementsystems in der Vattenfall-Mining und Generation AG**
Dipl.-Ing. Dietmar Balke, Vattenfall Europe Mining AG
- 16:05 Risikomanagement aus Sicht der BASF-Gruppe**
Dr. Hubertus Bell, BASF SE
- 16:45 Schlussworte**

Inhalt des Symposiums

In einer globalisierten und zunehmend volatiler werdenden Geschäftswelt steigen die unternehmerischen Koordinationsrisiken. Beispiele sind Kreditausfall und Wechselkursrisiken, Risiken im Rahmen der Neuproduktentwicklung oder energiewirtschaftliche Marktpreisrisiken. Hinzu kommen auch in erheblichem Maße technische Risiken die im Rechnungswesen abzubilden sind. Im Risikomanagement und -controlling wird der Definition, der Abbildung und der aggregierten Bewertung dieser Risiken Rechnung getragen.

Das Symposium Risikomanagement und Risikocontrolling greift diese Aspekte für verschiedene Anwendungsbereiche auf und bietet Unternehmensvertretern der regionalen Wirtschaft, der Finanz- und Beratungswirtschaft, Wissenschaftlern sowie interessierten Zuhörern Gelegenheit, Gedanken auszutauschen und Kontakte zu knüpfen.

Anmeldung

Für das Symposium anmelden können Sie sich bei Herrn Prof. Dr. Klaus Brockmeyer unter der Rufnummer 0355/5818-721 oder per Telefax 0355/5818-709. Hier können Sie auch weitere Informationen zur Veranstaltung erhalten. Alternativ können Sie sich auch direkt elektronisch über das Internet anmelden. Hierzu gehen Sie auf:

<http://bravo.iit.tu-cottbus.de/RisikoManagement>